

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang *24* / 19*72* Nr. *535*

188

/46

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich  
Rechtsanwalt u. Steuerberater

UDOTachometer A.G.

Frankfurt a.M.

angefangen: \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_  
beendet: \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 79

2. 1. 47 Kaurar

Ru 178.74

28. 1. 47 Kaurar

Geb. 334.26  
Juss. d.  
Anst. Korken 72.25

Ru 406.51

100 - Tarkomsker  
- 188 -

Ru 406.51

Stoumas & Sohn Leipzig.

Abzug. ✓

Heidelberg, den 28. XI. 47.

A. Otto.

Mr. [illegible]

[illegible]

1894

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Für Ueberweisung durch

4/31

Gutschrift

Für Vermerke der kontoführenden Bank

**Deutsche  
Effekten- u. Wechsel-Bank**

vorm. L. A. Hahn  
Frankfurt a. M.

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben

Wert:

RM

406.51

wörtlich

RM Vierhundertsechs/51/////

an

Herren Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
u. Dr. Heinz G. Otto, Heidelberg

Konto bei

— gegebenenfalls auf ein anderes Konto des Begünstigten

Deutsche Bank, Heidelberg

haben

wir Ihr Konto

25. NOV. 1947

Heidelberg, den

wegen

betr. Sachen Frankl & Kirchner

SÜDWESTBANK FILIALHEIDELBERG

auftrags

V. D. C. Tachometer A.G., Ffm., Königstr. 103

Kontonummer

Ffm.

Deutsche Effekten- u. Wechsel-Bank

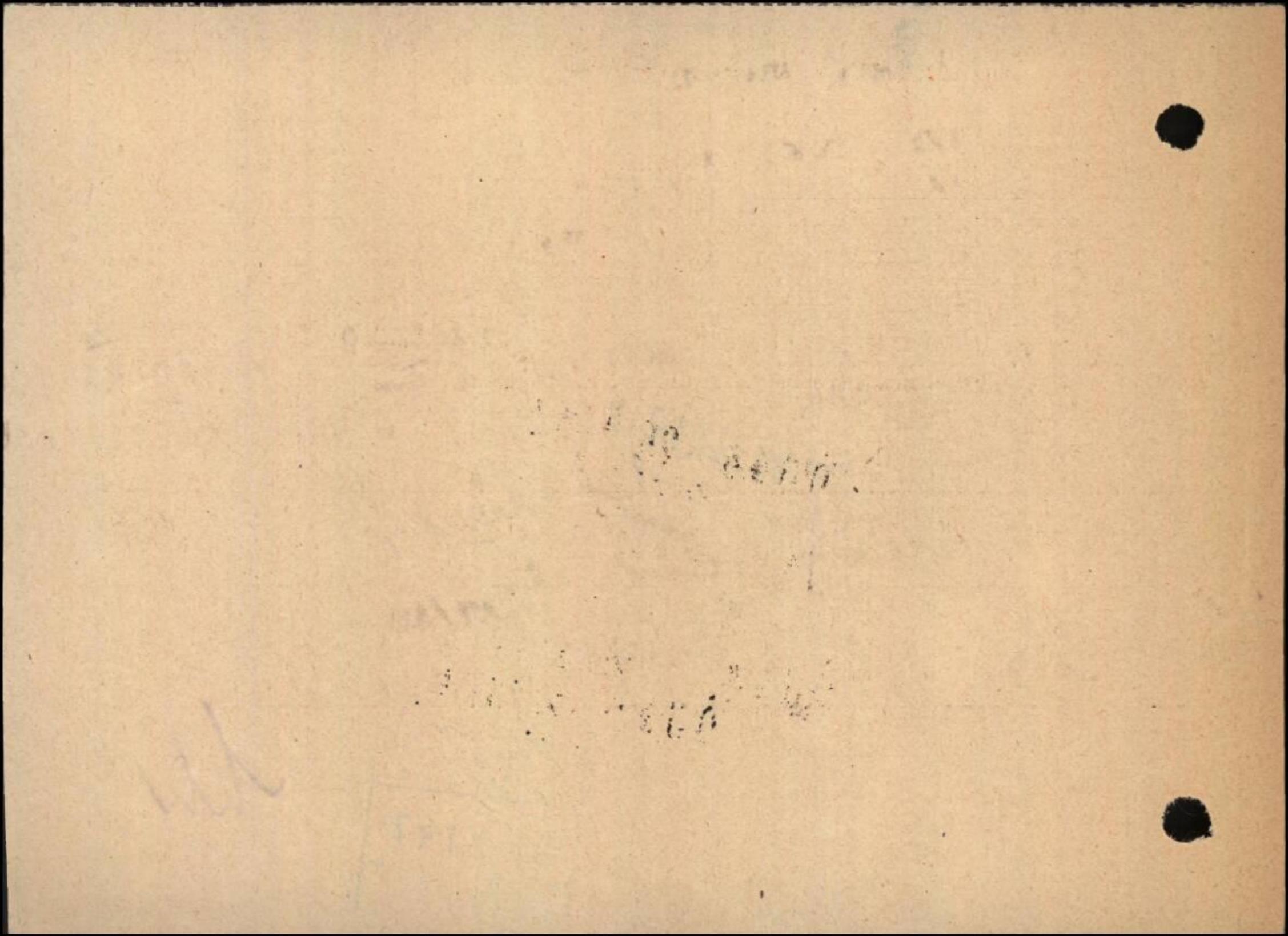
Depotbank Bockenheim

18. Nov. 1947

Deutsche Effekten- u. Wechsel-Bank  
Frankfurt a. M.

5 Landes-  
Zentralbank  
21. XI. 47  
Frankfurt

Für die Kontrolle



Wv. 75. XII 47 ✓ W. 25/x  
07

11. Nov. 1947.

ab m/h.

An das  
Landgericht  
M a n n h e i m

Az.: O 31/46  
Gegner erh. Abschrift.

Dr. O./M.  
- 188 -

In Sachen  
Frankl & Kirchner gegen VDO-Tachometer  
wegen Forderung

erklären wir uns namens der Beklagten mit der Klagerücknahme  
durch die Klägerin vom 23. Oktober 1947 einverstanden .

  
( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

11. 11. 1947

Handwritten mark

12/14

Dr. C. W. ...  
- 132 -

In ...

Dr. C. W. ...  
...

Dr. C. W. ...  
...

Dr. C. W. ...  
...

...

Handwritten mark

(Dr. C. W.)  
...

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmerich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwälte  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

# Abschrift

11. Nov. 1947.

An das  
Landgericht  
M a n n h e i m

Az.: O 31/46  
Gegner erh. Abschrift.

Dr. O./M.  
- 188 -

In Sachen  
Frankl & Kirchner gegen VDO-Tachometer  
wegen Forderung

erklären wir uns namens der Beklagten mit der Klagerücknahme  
durch die Klägerin vom 23. Oktober 1947 einverstanden .

gez. Dr. Otto .

( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

Abstract

Dr. J. H. ...  
Dr. ...  
...

...

...

...

...

...

...

...

Dr. EDER

Rechtsanwalt

MANNHEIM

Collinistr. 36

am Luisenpark / Telefon 42416

-188-

10. NOV. 1947

ghy

An das

Landgericht

Mannheim

~~ze/q~~

Az.: 0 31/46.

Abschrift anbei.

In Sachen

Frankl & Kirchner gegen VDO - Tachometer  
wegen Forderung.

In obiger Sache nehme ich hiermit die Klage zurück.

Mannheim, den 23. Oktober 1947.  
Dr. E./K.

Herren

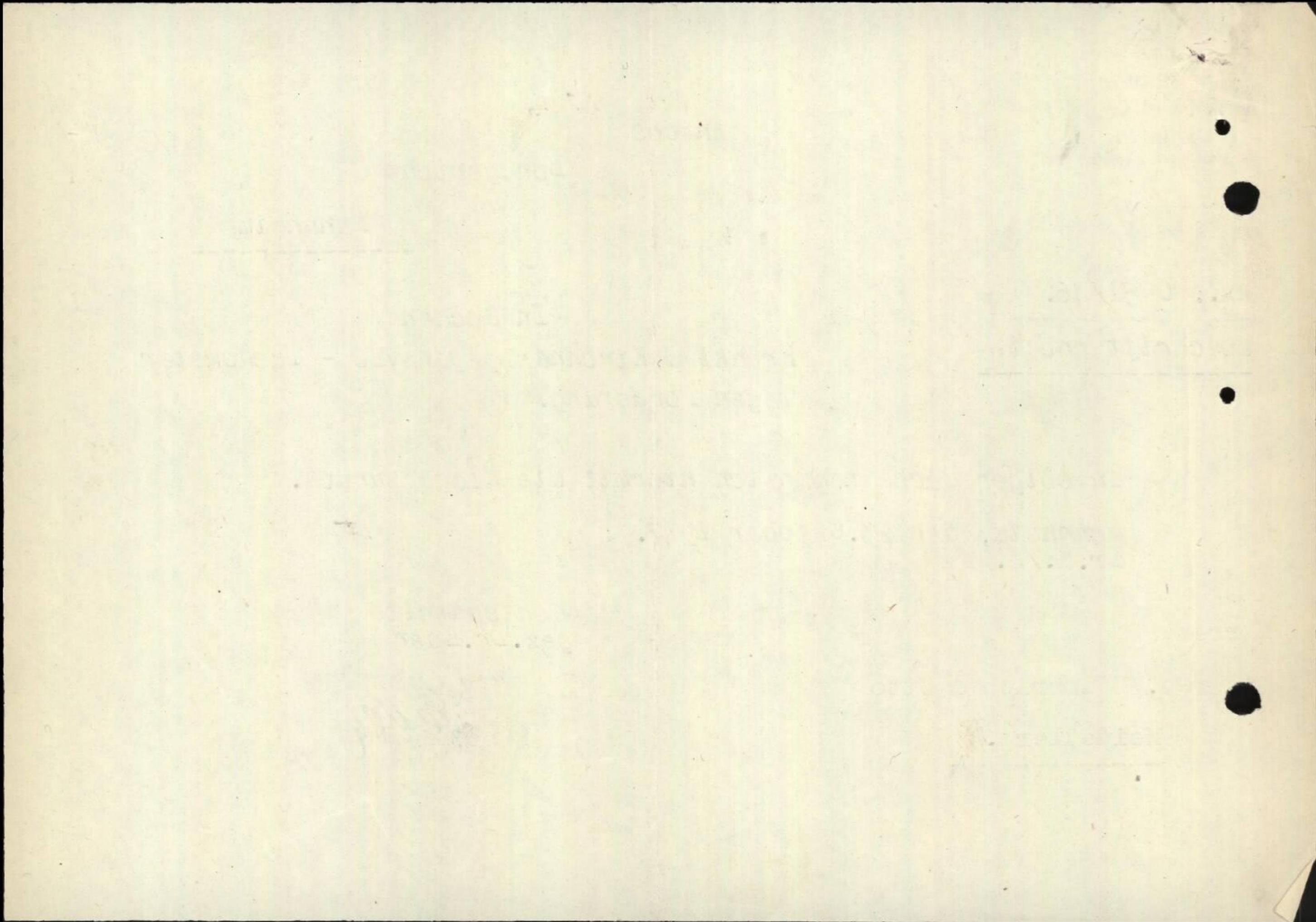
RA Dres. Heimerich & Otto

Heidelberg.

Rechtsanwalt:  
gez. Dr. Eder

Zur Beglaubigung

*Eder*  
Rechtsanwalt



W. 15/XI. ✓

27. Oktober 1947

*d. 27/10*

Dr. O./Sch.

- 188 -

Herrn  
Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar  
Frankfurt a.M.  
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen VDO. . . . Frankl & Kirchner teilen wir Ihnen mit, daß die Gegenseite ihre Klage am 23. Oktober 1947 zurückgenommen hat.

Nachdem diese Sache nunmehr ihre endgültige Erledigung gefunden hat, gestatten wir uns, Ihnen unsere Kosten wie folgt aufzugeben:

Streitwert: RM 6.600.--

10/10 Prozessgebühr	RM	171.--
10/10 Verhandlungsgebühr	"	171.--
10/10 Vergleichsgebühr	"	171.--
Umsatzsteuer	"	15.69
Porto, Auslagen	"	8.56
verauslagte Gerichtskosten	"	48.--

*72.25*

RM 585.25

abzüglich am 2.1.47 bezahlter Kosten	"	178.74
--------------------------------------	---	--------

Restbetrag	RM	406.51
------------	----	--------

=====

Mit kollegialer Begrüßung!

*O*

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

*406.51  
72.25  
334.26*



DR EDER

Rechtsanwalt

MANNHEIM

Fernsprecher 42416

Dr. E./K.

Mannheim, den 23. Oktober 1947.

Tullastraße 14

Jetzt: Collinistr. 36  
am Luisenpark

25. Okt. 1947

u/10  
Herren

Rechtsanwälte Dres. Heimerich u. Otto

Heidelberg

-----  
Neuenheimerlandstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Sache Frankl & Kirchner gegen VDO Tachometer habe ich gemäss  
Anlage die Klage zurückgenommen.

An Gerichtskosten haben wir RM 96.-- bezahlt und bitte ich Sie zu  
veranlassen, dass die Hälfte hiervon, nämlich RM 48.-- an die Firma  
Frankl & Kirchner überwiesen werden.

Mit kolleg. Hochachtung!

Anlage.

*Wey*



30/8 ✓  
20. Okt. 1947.

Dr. O./M.  
-188-

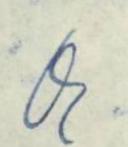
Herrn  
Rechtsanwalt Dr. E d e r  
M a n n h e i m  
Tullastrasse 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen VDO gegen Frankl & Kirchner teilt mir heute der Korrespondenzanwalt meiner Mandantin mit , dass die Vergleichssumme von RM 3.000.- in zwei Raten von je RM 1.500.- am 22.9. und 15.10.1947 bezahlt ist .

Da die Kosten gegeneinander aufgehoben sind, bitte ich Sie, mir die von Ihrer Mandantin verauslagten und noch weiter anfallenden Gerichtskosten bekanntzugeben , damit ich Ihnen die Hälfte dieses Betrages überweisen kann .

Mit kollegialer Hochachtung !

  
( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

1917

1-11-17  
-185-

1917  
1-11-17  
1-11-17

1-11-17

1-11-17  
1-11-17  
1-11-17

1-11-17  
1-11-17  
1-11-17

1-11-17

1-11-17

Frankfurt am Main, den 17. Okt. 1947.

*X/15 Akt*

20. Okt. 1947

Herren Rechtsanwälte  
Dr. Heimerich und Dr. Otto,  
Heidelberg, Neuenheimer Ldstr.4

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen VDO / Frankl & Kirchner teile ich Ihnen mit,  
dass am 22.9. und 15.10.47 zwei Raten von je RM. 1.500.-, zusammen  
also RM. 3.000.- von der Mandantin gezahlt worden sind. - Ich bitte,  
das Verfahren nunmehr zur Erledigung zu bringen.

Mit kollegialen Gruss !

*H. Jung*

Heimerich und Otto  
Heidelberg (Baden)  
Dr. Heimerich und Dr. Otto  
Heiden Reichs...

DR. ERNST BOESEBECK  
RECHTSANWALT  
DR. CARL HANS BARZ  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
FRANKFURT A. M.-S. 10  
THORWALDSENSTR. 37  
TELEFON 61019

Herrn Rechtsanwälte  
Dr. Heimerich und Dr. Otto

(17a)

Heidelberg (Baden)

-----  
Neuheimerlandstr. 4



19.10.17-13

f

In Sachen VDO / Frankl & K...  
das am 22.9. und 15.10.47 zwei Raten von je RM. 1.500.-- zusammen  
also RM. 3.000.-- von der Mandantin getätigt worden sind. Ich bitte  
das Verfahren nunmehr zur Erledigung zu bringen.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Heidelberg, Neuheimerlandstr. 4  
Dr. Heimerich und Dr. Otto,  
Herrn Rechtsanwälte

Wv. wie beschl. vom

4/10 7 11/11  
188-

Landgericht Mannheim

Mannheim, den 3. Oktober 1947

In Sachen 13. Okt. 1947

A.Z.: O. 31 / 46  
=====

der Fa. Frankl & Kirehner  
in Mannheim-Neckarau, Rheingold-  
strasse 48

g e g e n  
Firma VDO-Tachometer A.G. Frank-  
furt a. M. W. 13, Königstr. 103  
w e g e n  
Forderung

Auf den Antrag des Klägers vom 12.9.47 wird der Ver-  
handlungstermin vom 13. Nov. 1947 aufgehoben.

Neuer Termin wird nun auf neuen ~~auf neuen~~ Antrag be-  
stimmt.

Herrn  
Dr. Heimes  
Heidelberg



Der Richter :  
gez.: M e y e r  
ausgefertigt:  
Der Urkundsbeamte:

*Hinzburger,*

Justizobersekretär

13. Okt. 1947

Handwritten text, possibly a signature or address, including "K. K. I." and "F. K. I.".

Handwritten text, possibly a date and location, including "12. 10. 1947" and "Antwerpen".

Handwritten signature: *Wingberg*

Justizdirektor



Faint handwritten text or notes on the right side of the page.

Landgericht  
Geschäftsstelle  
Mannheim  
Akt. F: O 31/46

188  
Mannheim, den 26. Septbr. 1947

J. S.  
Fa. Frankel & Köchler  
gegen  
Fa. VDO. Tachometer A. G.  
wegen Forderung.

6. Okt. 1947

Ladung.

Termin zur Fortsetzung der mündl. Verhandlung  
ist bestimmt auf:

mit. Donnerstag, den 13. November 1947, vormittags 11 Uhr  
o. 14, 13 - V. Stock

In diesem Termin werden Sie geladen.

Herrn  
Herrn  
Dres. Herrich  
u. Otto  
Heidelberg



Hinzburger,

Justizobersekretär

4/10

London den 26. April 1847

Herrn Dr. J. J. ...

gegen ...

Laureat

... am 13. April ...

... 13 - 18 ...

Herrn ...

Justiz ...



... London ...

... 21/46 ...

3. Oktober 1947

Wv, 12. XI 47 ✓  
Frankfurt

at 3/5

Dr. O./Sch.

- 188 -

Herrn

Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar

Frankfurt a.M.

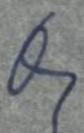
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Frankl & Kirchner ./.. VDO-Tachometer hat das Gericht neuen Termin auf den 13. November 1947 bestimmt. Der Gegenanwalt hat zugesagt, daß er im Termin die Klage zurücknehmen werde, wenn die beiden Raten vergleichsgemäss bis dahin bezahlt sind.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Kollege, für die fristgemässe Bezahlung der beiden Raten durch unsere Mandantin besorgt sein zu wollen.

Mit kollegialer Begrüßung!

  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

3. Oktober 1947

4314

Dr. O. Sch.

- 188 -

Herrn  
Dr. Carl Hans B. v. B.  
Rechtsanwalt und Notar  
F r a n k r i c h t  
Thornallee 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Frank & Kirchner, VDO-Tacho-  
meter hat das Gericht einen Termin auf den 15. November 1947  
bestimmt. Der Gegenanwalt hat zugesagt, daß er im Termin  
die Klage zurücknehmen werde, wenn die beiden Parteien ver-  
gleichsweise die dabin bezahlt sind.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Kollege, für  
die fristgemäße Besetzung der beiden Parteien durch unsere  
Mandanten besorgt sein zu wollen.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

*X/10*

2. Okt. 1947

188

Herren Rechtsanwälte Dres. Heimerich u. Otto, Heidelberg, Neuenheimerlandstrasse 4.

---

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Sache Frankl & Kirchner ././. VDO Tachometer hat das Gericht aus mir unbekanntem Gründen neuen Termin auf 13.11.1947 bestimmt. Ich bitte zu veranlassen, dass gemäss unserem Vergleich die Zahlung der beiden Raten erfolgt und werde ich dann im Termin vom 13.11. die Klage zurücknehmen.

Mit kolleg. Hochachtung

Mhm., 1.10.1947.  
D. E. / P.

*Mhm.*

Die rechtzeitig  
erkannte Tuberkulose  
hat die besten  
Heilungsaussichten



Rechtsanwälte Dres.  
Heimerich u. Otto,

**DR EDER**

Rechtsanwalt

**MANNHEIM**

Tullastraße 14

Telefon-Nr. 42416

17a

Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4.

W. P. 1/10 ✓

15. Sept. 1947.

11 XI 47 ✓  
G. W. P.

ab 15/9.

Dr. O./S.  
- 188 -

Herrn  
Dr. Carl Hans B e r z  
Rechtsanwalt und Notar

Frankfurt a.M.  
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nachdem ich in Sachen Frankl & Kirchner ./.. VDO-Tacho-  
meter mit der Klägerin direkt bei einer sich bietenden Gele-  
genheit Eihlung genommen habe, hat diese sich bereit erklärt,  
auf unseren Vergleichsvorschlag einzugehen. Abschrift der  
schriftlichen Bestätigung dieses Uebereinkommens durch den  
gegnerischen Anwalt liegt an.

Ich bitte Sie also, Ihre Mandantin zur Bewirkung der in  
dem Vergleich vorgesehenen Zahlungen zu veranlassen.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

1 Anl.

47/10

Dr. G. V. S.  
- 133 -

Herrn  
Dr. Carl Furtwängler  
Rechenweg, am  
Friedenspark, 27

Sehr geehrter Herr Furtwängler!

Bezugnehmend auf Ihren Brief vom 10. d. M. und die  
hierbei beigefügten Unterlagen, habe ich die Angelegenheit  
in der Sache Furtwängler & Furtwängler, VVO-Tabelle  
weiter mit der Kommission für die Prüfung von  
wissenschaftlichen Leistungen dieser Fakultät  
besprochen. Die Kommission hat sich mit dem  
Antrag auseinandergesetzt und ist der Ansicht,  
dass die von Ihnen angeführten Gründe für die  
Bewertung der Leistungen nicht ausreichen.  
Ich bitte Sie also, Ihre Argumente zur  
Bewertung der Leistungen zu ergänzen.

Mit kollegialer Grüßung

A

(Dr. G. V. S.)  
Lehrstuhl

1. Aufl.

Dr. EDER  
Rechtsanwalt  
Mannheim  
Tullastr. 14, Tel. 42416

15. Sep. 1947

*W/K*

An das

Landgericht

Mannheim

Az.: 0 31/46.

Gegner erh. Abschrift.

Letzter Termin: 14.8.47!

In Sachen  
Frankl & Kirchner  
gegen  
VDO - Tachometer  
wegen Forderung.

In obiger Sache hat sich die Klägerin entschlossen, unter Berücksichtigung der Darlegungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 29.3.47, den Vorschlag der Beklagten anzunehmen.  
Die Beklagte wird demgemäss ersucht, die erste Rate von RM 1500.-- sofort und die 2. Rate von RM 1500.-- am 1.11.47 zu zahlen.  
Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.  
Ich bitte die Sache beruhen zu lassen und werde die Klage nach erfolgter Restzahlung zurücknehmen.

Mannheim, den 12. September 1947.  
Dr. E./K.

Rechtsanwalt :  
gez. Dr. Eder  
Zur Beglaubigung  
*Eder*  
Rechtsanwalt

18 DEC 1951

5/4

130  
100  
50

Mr. [unclear]

1. Sept. 1947.

Abt 1/9

Dr.O./S.  
- 188 -

Herrn  
Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar

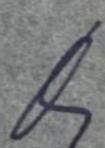
Frankfurt a.M.  
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Frankl & Kirchner ././ VDO hat die Klägerin laut abschriftlich anliegendem Schriftsatz vom 29.8.47 schon das gerichtliche Vergleichsangebot ohne Kenntnis unseres Gegenvorschlags abgelehnt.

Wenn die Gegenseite nicht wider Erwarten auf unseren Gegenvorschlag deshalb eingeht, weil dieser von vornherein gemäß Gesetz Nr. 52 als genehmigt angesehen werden kann, dann bleibt nichts anderes übrig, als Urteil ergeben zu lassen und gegebenenfalls dessen Vollstreckung gemäß Gesetz Nr. 52 zu verhindern. Den Nachteil hieraus hat dann die Klägerin selbst zu tragen.

Mit kollegialer Gruß!

  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

1 Anlage

1. Sept. 1917

10/17

Dr. G. B.

Herrn  
Dr. Carl Jenckes  
Jachmannstr. 10  
Breslau  
P. O. Box 111

Sehr geehrter Herr!  
In Sachen Herrl. & Herrmann, V. V. M. hat die  
Ihre abgeleitete, nicht anhängende, vom 22. 9. 17  
die gerichtliche Verhandlung ohne Kenntnis unserer  
Anwaltschaft abgeleitet.  
Wenn die Angelegenheit nicht schon früher  
beurteilt worden wäre, wäre diese vom  
Gericht O. 1. 17 die Angelegenheit  
dann nicht nicht anders, als Teil  
und gegenwärtig die Angelegenheit  
zu verhandeln. Das Rechtteil  
bleibt unberührt.

A  
(Dr. G. B.)  
Herrmann

Ungelesen

Dr. EDER

Rechtsanwalt

Mannheim

Tullastr. 14, Tel. 42416

An das

Landgericht

Mannheim

Aktenz.: 0 31/46.

Gegner erh. Abschrift.

Letzter Termin: 14.8.47.

2/1  
1. Sep. 1947

In Sachen  
Frankl & Kirchner  
gegen  
VDO - Tachometer  
wegen Forderung.

In obiger Sache teile ich mit, dass die Klägerin nicht in der Lage ist, auf eine unstreitige Forderung, wie die eingeklagte, einen Betrag von ca. 50% nachzulassen. Der Vergleichsvorschlag vom 14.8.47 wird daher abgelehnt und bitte ich um eine Entscheidung.

Mannheim, den 29. August 1947.  
Dr. E./K.

Rechtsanwalt :  
gez. Dr. Eder

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

*Heller*

10/10/10

Wv. 15, IX 47 ✓

29. August 1947.

at 29/8.

Dr.O./S.  
- 188 -

Herrn  
Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar

Frankfurt a.M.  
Thorvaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen VDO gegen Frankl & Kirchner bestätigen wir den Empfang Ihrer Information vom 27.8.47, die wir in dem abschriftlich anliegenden Schreiben an das Gericht verwertet haben. Ueber die Stellungnahme des Gegners werden wir Ihnen sofort nach deren Eingang berichten.

Mit kollegialem Gruß!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

Dr. G. S.  
- 181 -

Herrn  
H. G. S. Herr  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. G. S.  
Rechtsanwalt, St.

Herrn G. S. Herr

In Sachen des Herrn G. S. Herr  
für den Antrag der Frau G. S. Herr  
in der Sache des Herrn G. S. Herr  
verurteilt haben. Wegen der Abhandlung der Sache war  
dem mit Ihnen beauftragten Herrn G. S. Herr

Mit kollektivem Gruß

(Dr. G. S.)  
Rechtsanwalt

29. August 1947.

dt 29/8

Dr. O. / S.  
- 188 -

An das  
Landgericht

W a n n h e i m

In Sachen

Frankl & Kirchner ./ VDO Tachometer

Aktenr.: O. 31/45

wegen Forderung

Gegner hat Abschr.

wird auf den Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 14.8.47  
folgendes ausgeführt:

Die Beklagte befindet sich infolge ihrer außerordentlichen  
Verluste aus der Kriegszeit in einer äußerst angespannten La-  
ge. Bei einer Bilanzsumme von 6,8 Millionen RM besitzt sie  
wertlose Forderungen von etwa 2,4 Millionen RM und hat auf  
der anderen Seite alte Verbindlichkeiten in Höhe von 2,2 milli-  
onen RM. Da die alten Forderungen der Beklagten größtenteils  
als uneinbringlich betrachtet werden müssen, weil es sich um  
Forderungen an das Reich und an Ostfirmen handelt, ist es der  
Beklagten unmöglich, die alten Forderungen auch nur annähernd  
zu befriedigen, ohne gleichzeitig den Wiederaufbau ihres durch  
den Krieg zerstörten Betriebes zu gefährden. Angesichts dieser  
finanziellen Lage erscheint es nicht wahrscheinlich, daß der  
Treibhändler bzw. das Amt für Vermögenskontrolle eine Zahlung  
in der Höhe des Vergleichsvorschlages genehmigen werden, da  
die Beklagte bisher bei der Bezahlung von alten Schulden nie-  
mals über den Betrag von 50% hinausgegangen ist. Wir unter-  
breiten deshalb namens und im Auftrag unserer Mandantin fol-

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

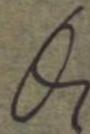
1917

1917

1917

genden Vorschlag, zu dessen Durchführung die Zustimmung nach Gesetz Nr. 52 praktisch als erteilt angesehen werden kann: Die Beklagte bezahlt an die Klägerin RM 3 000.-- in zwei Raten, die erste Rate von RM 1 500.-- sofort, die zweite Rate von RM 1 500.-- am 1.11.47.

Wir bitten die Gegenseite um Stellungnahme zu diesem Vorschlag, der unseres Erachtens auch ihren Interessen entspricht, da es ihr wohl nichtsnützt, wenn die Beklagte sich zu einer Zahlung verpflichtet, die nach Gesetz Nr. 52 dann doch nicht genehmigt wird.



(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through.

A

Faint, illegible text located below the handwritten letter 'A'.

DR. CARL HANS BARZ  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
Postcheckkonto Ffm. Nr 145292

FRANKFURTA. M.-SUD 10, den 27.8.1947.  
Thorwaldsenstraße 37, Telefon: 61019

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimerich,  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto,  
Neuenheimerlandstrasse 4,  
H e i d e l b e r g .

29. Aug. 1947

*Handwritten initials: JH/q*

Betr.: VDO / Frankl & Kirchner.

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In obiger Angelegenheit komme ich auf Ihr gefl. Schreiben vom 19. ds. Mts. zurück.

Angesichts der angespannten Lage der Mandantin und ihrer ausserordentlichen Verluste aus der Kriegszeit sieht sich diese leider nicht in der Lage, den gerichtlichen Vergleichsvorschlag unverändert anzunehmen. Ich weise nur darauf hin, dass die Mandantin bei einer Bilanzsumme von 6,8 Millionen RM. wertlose Forderungen von etwa 2,4 Millionen RM. besitzt, auf der anderen Seite aber für alte Verbindlichkeiten in Höhe von 2,2 Millionen RM. in Anspruch genommen wird. Da einerseits die alten Forderungen als uneinbringlich behandelt werden müssen -- es handelt sich fast ausschliesslich um Forderungen an das Reich und an Ostfirmen --, andererseits die Gläubiger in zunehmendem Masse dazu übergehen, die Mandantin zu verklagen, ist es ihr unmöglich, die alten Forderungen auch nur annähernd zu befriedigen, zumal sie sich gleichzeitig dem Wiederaufbau ihres durch den Krieg zerstörten Betriebes widmen muss. Sie selbst erhält von ihren Schuldner, soweit überhaupt eine Einziehungsmöglichkeit besteht, im Durchschnitt nicht einmal 50% und kann deshalb grundsätzlich auch ihren Gläubigern nicht mehr als 50% bezahlen. Ich bitte deshalb, gegebenenfalls der Gegenseite den Vorschlag zu machen, einen Betrag von RM. 3.000.- zu zahlen, von dem ein Betrag von RM. 1.500.- sofort und ein weiterer Betrag von RM. 1.500.- am 1.11.1947 gezahlt werden könnte. Für diesen Vorschlag kann die Zustimmung nach Gesetz 52 praktisch als erteilt angesehen werden.

Da meine Mandantin jedoch wegen einer verhältnismässig geringfügigen Forderung, wie sie im vorliegenden Prozess geltend gemacht wird, nicht in das Vertragshilfeverfahren gehen will, bitte ich, keineswegs den Vergleichsvorschlag endgültig abzulehnen. In diesem Falle schiene es mir besser, wenn Sie den Vergleich unter Rücktrittsvorbehalt abschliessen würden. Ich würde dann nochmals mit der Mandantin und dem Treuhänder sprechen, ob er nicht noch einen Betrag von RM. 500.- der angebotenen Vergleichssumme zulegen will. Jedoch wird diese Entscheidung der Mandantin keineswegs leicht fallen, weil sie bisher grundsätzlich bei ihren Vergleichsvorschlägen nicht über 50% hinausgegangen ist.

Mit kollegialem Gruss !

*Handwritten signature: H. J. J.*



Herrn Rechtsanwälte  
Dr. Heimrich und Dr. Otto

**DR. CARL HANS BARZ** Heidel berg

RECHTSANWALT UND NOTAR

FRANKFURT A. M. - SÜD NEUENHEIMERLANDSTRASSE 4

THORWALDENSTR. 37 - TELEFON 61019

POSTCHECKKONTO FFM. NR. 145292

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimrich  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto  
Heimrichstrasse 4  
Heidel berg

Datum: VDS / Frankfurt & München

Sehr geehrte Herren Kollegen

In obiger Angelegenheit

Schreiben vom 18.11.47

Angehörige der Angeklagten

ihren unangenehmen Verlust

ihre Bedauern nicht in der Lage

zu sein, die Angeklagten bei

ihren Forderungen von etwa 2,4

Millionen RM. zu unterstützen.

Die Angeklagten sind in Höhe von 2,2

Millionen RM. im Besitz, was

ihnen die Möglichkeit gibt, die

Forderungen der Angeklagten

teilweise zu befriedigen.

Ich bitte Sie, die Angeklagten

von RM. 3.000,- zu unterstützen,

von denen ein Betrag von RM. 1.500,-

zurück zu zahlen, von dem ein Betrag

von RM. 1.500,- am 1.11.1947

zurück zu zahlen, für diesen Betrag

ein Kassenbuch als Sicherheit zu

stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wv. 5. IX. 47

Abschrift.

20. Aug. 1947

Landgericht Mannheim.

Anlage zum Protokoll v. 14. Aug. 1947.

AZ: O 31/46

In Sachen  
Frankl & Kirchmer  
gegen  
VDO - Tachometer

wegen Forderung.

Gerichtsbeschluss.

*Handwritten signature/initials*

I. Vergleichsvorschlag.

§ 1.

Die Beklagte verpflichtet sich - vorbehaltlich der etwa nach Gesetz No. 52 erforderlichen Genehmigung der zuständigen Dienststelle -, an die Klägerin sofort den Betrag von 3500.- RM zu zahlen.

Damit gelten alle Ansprüche aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen als abgegolten,

§ 2.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

II. Beide Parteien mögen sich bis 15. September 1947 zu obigem Vergleichsvorschlag äußern.

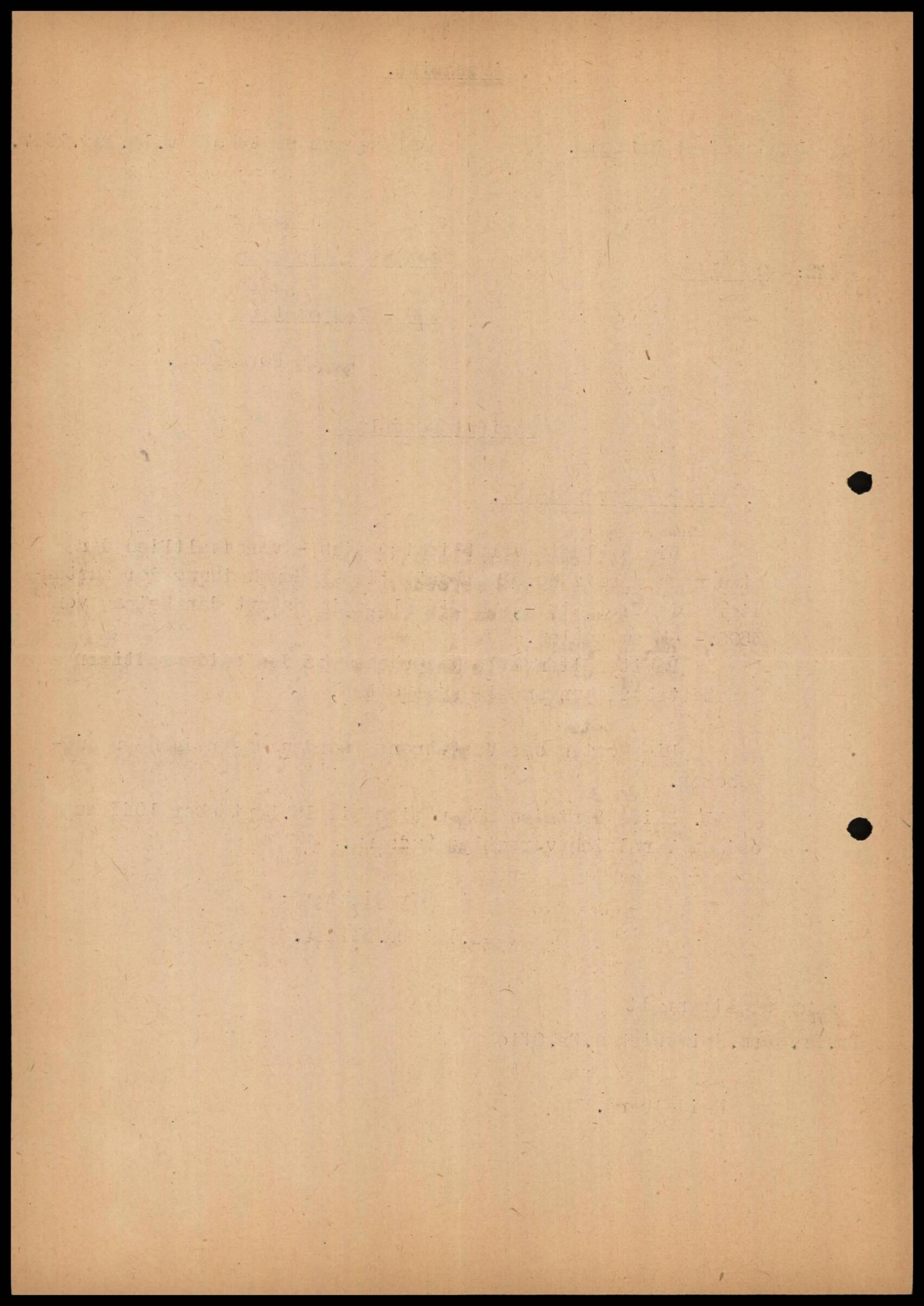
Der Richter :

(gez.) Dr. Müller.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Dr. Herm. Heimerich u. Dr. Otto

Heidelberg.



Abschrift.

20. Aug. 1947

Landgericht Mannheim.

Anlage zum Protokoll v. 14. Aug. 1947.

AZ: O 31/46

In Sachen  
Frankl & Kirchner  
gegen  
VDO - Tachometer

wegen Forderung.

Gerichtsbeschluss.

*J. Müller*

I. Vergleichsvorschlag.

§ 1.

Die Beklagte verpflichtet sich - vorbehaltlich der etwa nach Gesetz No. 52 erforderlichen Genehmigung der zuständigen Dienststelle -, an die Klägerin sofort den Betrag von 3500.- RM zu zahlen.

Damit gelten alle Ansprüche aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen als abgegolten.

§ 2.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

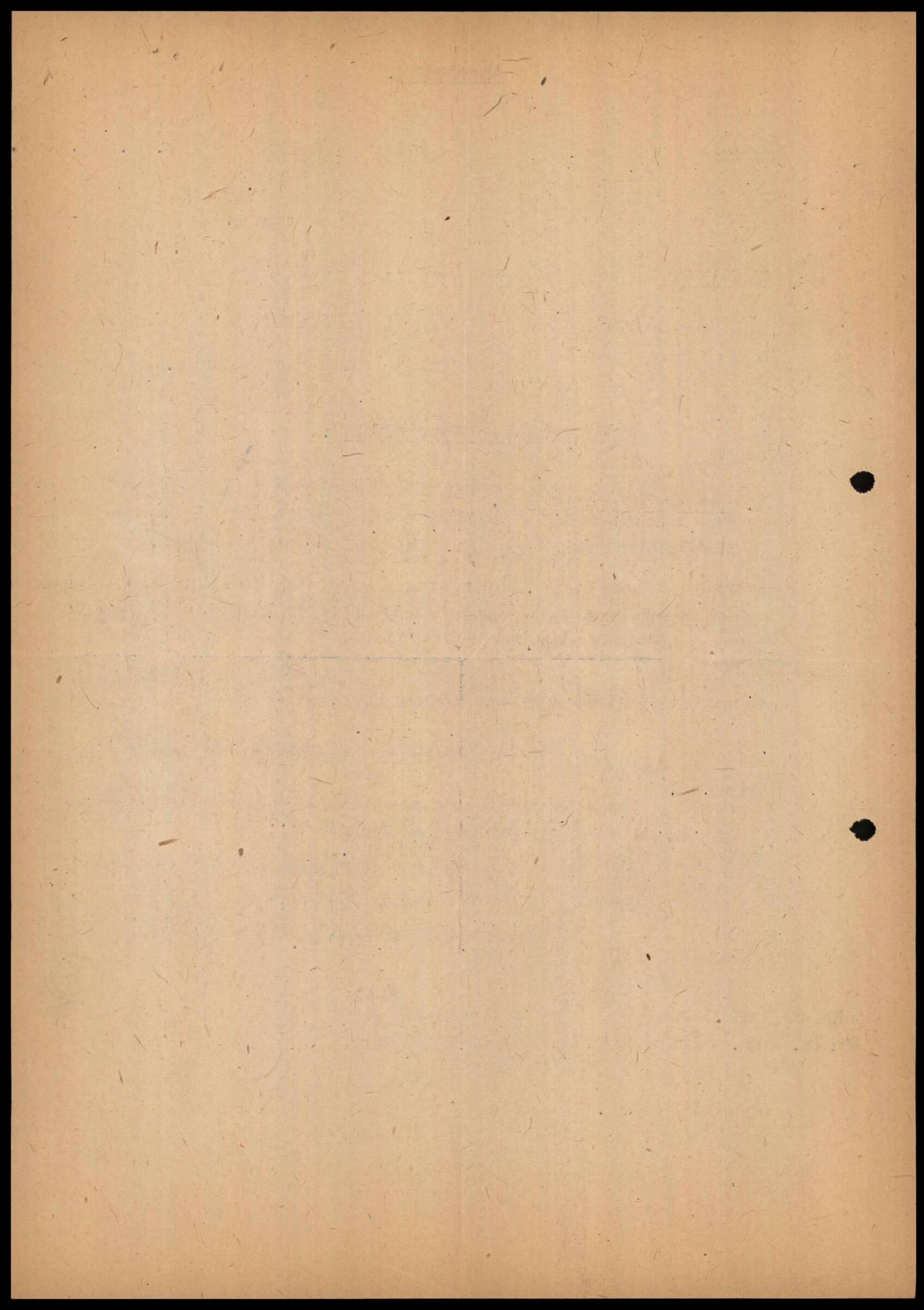
II. Beide Parteien mögen sich bis 15. September 1947 zu obigem Vergleichsvorschlag äußern.

Der Richter :

(gez.) Dr. Müller.

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Dr. Herm. Heimerich u. Dr. Otto

Heidelberg.



19. August 1947 .

ab 19/8

Dr. O. / M.  
- 188 -

Herrn

Dr. Carl Hans B a r s  
Rechtsanwalt und Notar

Frankfurt a/M.  
Thorwaldsenstrasse 37 .

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache Frankl & Kirchner gegen VDO Tachometer hat das Landgericht Mannheim am 18. August 1947 durch Gerichtsbeschluss folgenden Vergleichsvorschlag gemacht :

§ 1

Die Beklagte verpflichtet sich, vorbehaltlich der etwa nach Gesetz Nr. 52 erforderlichen Genehmigung der zuständigen Dienststelle, an die Klägerin sofort den Betrag von RM 3.500.- zu zahlen .

Damit gelten alle Ansprüche aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen als abgegolten .

§ 2

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben .

Beide Parteien sollen sich bis 15. September 1947 zu diesem Vergleichsvorschlag äussern .

Ich bitte Sie, mir die Stellungnahme unserer Mandantin rechtzeitig zukommen lassen zu wollen .

Mit kollegialer Begrüßung !

  
( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

19. August 1947

44/11/1

Dr. O. W.  
- 188 -

Herrn

Dr. Carl Hans B a r t  
Rechtsanwalt und Notar  
Frankfurt a. M.  
Thurnwalderstrasse 27

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Frankl & Kirsner gegen VDO Fachmeister hat das Landgericht Kassel am 18. August 1947 durch Gerichtsbescheid folgenden Vergleichsverfahren erkannt:

§ 1  
Die Parteien verpflichteten sich, vorbehaltlich der etwa nach Gesetz Nr. 72 erforderlichen Genehmigung der zuständigen Staatsstelle, an die Klägerin sofort den Betrag von RM 2.500,- zu zahlen.  
Dies gilt als Anzahlung aus der beiderseitigen Geschäftsbeziehungen als abgeklärt.

§ 2  
Die Kosten des Verfahrens werden gegenseitig aufgebracht.

Solche Parteien sollen sich am 15. September 1947 an diesem Vergleichsverfahren bezeugen.  
Ich bitte Sie, mir die Stellungnahme unserer Mandanten rechtzeitig zukommen lassen zu wollen.  
Mit kollegialer Begrüßung!

( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

Herrn Dr. O t t o

Den 18.8.47

Frl. W a l z vom Büro Dr. Wünsche teilt folgendes mit:

In der Sache VDO ./.. Tachometer  
Gerichtsbeschluss I Vergleichsvorschlag.

┌  
§ 1

Die Beklagte verpflichtet sich, vorbehaltlich der etwa nach Gesetz Nr. 52 erforderlichen Genehmigung der zuständigen Dienststelle, an die Klägerin sofort den Betrag von RM 3.500.-- zu zahlen.

Damit gelten alle Ansprüche aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen als abgegolten.

§ 2

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. ↘

II

Beide Parteien mögen sich bis 15. Sept. 1947 zu obigem Vergleichsvorschlag äussern.

Den 18.8.47

Herrn Dr. O. J. O.

Herrn Dr. O. J. O. vom Büro Dr. Wünsche teilt folgendes mit:

In der Sache VDO. \. Tachometer  
Gerichtsbuchung I Vergleichsvorschlag.

§ 1

Die Beklagte verpflichtet sich, vorbehaltlich der  
etwa nach Gesetz Nr. 52 erforderlichen Genehmigung der  
zuständigen Dienststelle, an die Klägerin sofort den  
Betrag von RM 5.500.-- zu zahlen.

Damit gelten alle Ansprüche aus den beiderseitigen  
Geschäftsbeziehungen als abgegolten.

§ 2

Die Kosten des Verfahrens werden gegenseitig aufgehoben.

II

Beide Parteien mögen sich bis 15. Sept. 1947 zu obigem  
Vergleichsvorschlag äußern.

Wv. 15,8.47 /

30. Juli 1947

Dr. O. / M.  
- 188 -

~~ab 20/7~~  
ab 20/7

Herrn  
Dr. Carl Hans Bars  
Rechtsanwalt und Notar  
Frankfurt a/M.  
Thorwaldsenstrasse 37.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage erhalten Sie die Abschrift der gegnerischen Erwiderung auf unseren Schriftsatz vom 22. Juli 1947, der Ihnen in der Zwischenzeit wohl zugegangen ist. Diese Ausführungen sind so widerspruchsvoll, dass wir eine weitere Erwiderung nicht für erforderlich halten. Auf der einen Seite wird behauptet, die Forderung werde von unserer Seite bestritten und es handle sich praktisch um "Feststellung der Forderung", während auf der anderen Seite nur von der Vollstreckbarkeit eines etwaigen Urteils die Rede ist.

Etwas anderes wäre es, wenn Sie eine beweiskräftige Unterlage dafür beibringen könnten, dass eine Vollstreckung eines etwa ergehenden Urteils gegen die Beklagte von vornherein aussichtslos wäre, weil mit der Genehmigung durch das zuständige Amt für Vermögenskontrolle nicht gerechnet werden kann. Eine solche Unterlage, vielleicht eine Bescheinigung des Amtes für Vermögenskontrolle, müsste aber rechtzeitig vor dem Entscheidungstermin am 14. August 1947 dem Gericht vorgelegt werden.

Mit kollegialer Begrüssung !

( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

1 Anlage

Dr. G. V. - 188 -

Herrn  
Herrn Dr. G. V. - 188 -  
Königsplatz 10  
1000 Berlin

Sehr geehrter Herr Kollege!

In dem Antrage enthalten die die Anträge zur Gewerbesteuererhöhung sind in unserer Schriftreihe vom 22. Juli 1947. Diese Anträge sind in der Gesamtheit wohl zusammenfassend. Die Anträge sind so abgefasst, dass sie eine weitestgehende Abgrenzung nicht erforderlich halten. Auf der einen Seite sind Anträge, die die Gewerbesteuer von anderen Steuern abgrenzen und zu demselben Zweck in der Gewerbesteuer der Gewerbesteuer, während auf der anderen Seite nur von der Vollstreckung der Steuer ein Antrag gestellt ist.

Es wäre anzunehmen, dass wenn die eine der beiden unteren Fälle vorliegen können, dass eine Vollstreckung eines oder anderer dieser Gegenstände die Befreiung von vornherein ausschließen würde, weil mit der Befreiung auch die Befreiung der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Befreiung, die Befreiung der Vermögensgegenstände, während aber Befreiung der anderen Vermögensgegenstände, während aber Befreiung von dem Besteuerungsgegenstand am 1. August 1947 dem Gesetz vorgelegt werden.

Mit kollegialen Grüßen!

(Dr. G. V.)  
Königsplatz 10

1. August

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwälte

30. Juli 1947

Dr. O./M.  
- 188 -

Herrn

Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar

Frankfurt a/M.  
Thorwaldsenstrasse 37.

Sehr geehrter Herr Kollege !

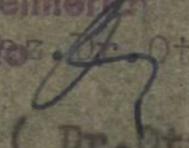
In der Anlage erhalten Sie die Abschrift der gegnerischen Erwiderung auf unseren Schriftsatz vom 22. Juli 1947, der Ihnen in der Zwischenzeit wohl zugegangen ist. Diese Ausführungen sind so widerspruchsvoll, dass wir eine weitere Erwiderung nicht für erforderlich halten. Auf der einen Seite wird behauptet, die Forderung werde von unserer Seite bestritten und es handle sich praktisch um " Feststellung der Forderung ", während auf der anderen Seite nur von der Vollstreckbarkeit eines etwaigen Urteils die Rede ist.

Etwas anderes wäre es, wenn Sie eine beweiskräftige Unterlage dafür beibringen könnten, dass eine Vollstreckung eines etwa ergehenden Urteils gegen die Beklagte von vornherein aussichtslos wäre, weil mit der Genehmigung durch das zuständige Amt für Vermögenskontrolle nicht gerechnet werden kann. Eine solche Unterlage, vielleicht eine Bescheinigung des Amtes für Vermögenskontrolle, müsste aber rechtzeitig vor dem Entscheidungstermin am 14. August 1947 dem Gericht vorgelegt werden.

Mit kollegialer Begrüßung !

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Otto  Dr. Otto.

durch:

( Dr. Otto )

Rechtsanwalt

30. Juli 1947

Dr. G. O.  
- 188 -

Herrn  
Herrn Hans  
Herrn  
Herrn  
Herrn

Sehr geehrter Herr Herrich!

In der Anlage erhalten Sie die Abrechnung der  
Kontenführung der Herren Heimerich, Otto und  
Rechtswölfe für den Zeitraum vom 1. Juli 1947  
bis zum 30. Juni 1948. Diese Abrechnung ist  
auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung  
gestellten Unterlagen erstellt worden. Soweit  
noch Unklarheiten bestehen, sind diese durch  
eine Besprechung mit Ihnen zu beseitigen.  
Die Abrechnung ist in drei Teilen gegliedert:  
1. Die Kontenführung der Herren Heimerich,  
Otto und Rechtswölfe. 2. Die Kontenführung  
der Herren Heimerich und Otto. 3. Die  
Kontenführung der Herren Heimerich, Otto  
und Rechtswölfe. Die Abrechnung ist  
auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung  
gestellten Unterlagen erstellt worden. Soweit  
noch Unklarheiten bestehen, sind diese durch  
eine Besprechung mit Ihnen zu beseitigen.

Herrn Heimerich, Otto und Rechtswölfe

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Dr. Otto  
Rechtswölfe

Dr. EDER  
Rechtsanwalt  
Mannheim  
Tullastr. 14, Tel. 42416

An das

28. Juli 1947

Landgericht

Mannheim

Az.: O 31/46.  
Gegner erh. Abschrift.  
Termin: 14.8.1947!

In Sachen  
Frankl & Kirchner gegen VDO Tachometer  
wegen Forderung.

Namens der Klägerin erwidere ich auf den Schriftsatz vom 22.7.1947: Die von der Gegenseite angeführte Entscheidung soll durch das OLG in Gera, also im russisch besetzten Gebiet ergangen sein. Abgesehen davon, dass es heutigen Tages nicht schwer ist, bei Forderungen aus der Zeit vor der Besetzung für jeden Standpunkt eine gerichtliche Entscheidung zu finden, liegen die Verhältnisse im russisch besetzten Gebiet in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung wesentlich anders als im amerikanisch besetzten. Weiterhin setzt das Urteil voraus, dass feststeht, dass der Anspruch sich im Wege der Zwangsvollstreckung nicht durchsetzen lasse. Das steht hier keineswegs fest und ist auch hier gar nicht zu entscheiden. Es kann ruhig der Zwangsvollstreckung überlassen werden, ob und wie die Klägerin ihre Forderung, die ja unbestritten ist, betreibt.

Das Vertragshilfegesetz, welches für den amerikanischen Sektor ergangen ist, setzt gerade voraus, dass es sich um eine derartige Forderung aus der Zeit vor der Besetzung handelt, geht also grundsätzlich davon aus, dass solche Forderungen vollstreckbar sind.

Wenn weiterhin in der Entscheidung des OLG Gera von unnützen Prozessen die Rede ist, so trifft dies hier umgekehrt zu. Es erscheint durchaus unnütz, dass die Beklagte in dem Verfahren, in welchem es sich lediglich um die Feststellung der Forderung handelt, Schwierigkeiten macht, obwohl sie gar nicht bestreiten kann, dass sie den Betrag schuldet. Offenbar geschieht dies nur, weil die Beklagte selbst nicht daran glaubt, nach Vorliegen eines Urteils die Zahlung und evtl. Vollstreckung abwenden zu können.

Nachdem das Vertragshilfegesetz ergangen ist, sind alle derartigen Bestreitungen seitens der Schuldner völlig unnütz und mutwillig, und nur durch eine glatte Verurteilung können die betreffenden Schuldner davon abgehalten werden, durch ihr Bestreiten derartig unnütze Prozesse hervorzurufen.

Ich bitte daher um Urteil gemäss Klagantrag.

Mannheim, den 25. Juli 1947.

Rechtsanwalt  
gez. Dr. Eder

*Eder*

10/10/10

4/12

10/10/10

Abschr. an:  
zu Yder 2x  
zu Bax 2x

22. Juli 1947.

ab 22/7.

W.V. 10. VIII. 47

An das  
Landgericht

Kannheim

Aktenz.: O 31/46 (Frankl & Kirchner) / VDO Tachometer

Termin: 14.8.47 wegen Forderung

Gegn. eih. Abschr.

gestatten wir uns, im Nachgang zu unseren bisherigen  
Schriftsätzen noch auf ein Urteil des OLG in Gera vom 16.1.47  
(4 U 372/46) hinzuweisen, durch das das Rechtsschutzinteresse  
der Klägerin an der alsbaldigen Durchführung einer Klage gegen  
gesperrtes Vermögen zur Zeit nicht anerkannt wurde. Das im  
"Betriebs-Berater", Heft 13 vom 15.7.47, S. 213, Nr. 529 aus-  
zugsweise abgedruckte Urteil enthält u.a. folgenden Passus:

"Steht aber von vornherein fest, daß die Klägerin den mit  
der Klage verfolgten Anspruch zur Zeit nicht im Wege der  
Zwangsvollstreckung durchsetzen kann, ohne daß absehbar  
wäre, ob und wann insofern eine Aenderungen eintreten wür-  
de, so steht der in der heutigen Zeit außergewöhnlicher  
wirtschaftlicher Not wohl denn je zu berücksichtigende  
Grundsatz, daß die Gerichte nicht mit unnützen Prozessen  
belastet werden dürfen, auch schon der Erhebung der Lei-  
stungsklage entgegen. Denn der Klägerin steht, soweit sie  
zur späteren erfolgreichen Durchsetzung ihrer Ansprüche  
schon jetzt eine weitere Aufklärung der diesen Anspruch  
begründeten Tatsache für erforderlich hält, das was im  
Verhältnis zur Leistungsklage einfachere und billigere Be-  
weissicherungsverfahren gemäß §§ 485 ff. ZPO. zur Ver-  
fügung."

Da im vorliegenden Falle feststeht, daß das Vermögen der  
Beklagten unter die Sperre und Kontrolle gemäß Gesetz Nr. 52

Handwritten notes at the top right of the page, including the name "Herrn. Dr." and other illegible scribbles.

Handwritten date "5/12/47" in the upper left quadrant.

Main body of text, appearing to be a legal or administrative document. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text or signatures at the bottom right of the page, possibly indicating a date or a signature.

Extensive section of text at the bottom of the page, which is almost entirely illegible due to severe fading and bleed-through from the reverse side.

DR EDER

Rechtsanwalt

MANNHEIM

Fernsprecher 42416

WV 15.7 ✓

10. VIII. 1947

Herren

Seip

Mannheim, den 19. Juni 1947.  
Tullastraße 14

21. Juni 1947

Rechtsanwälte Dres. Heimerich u. Otto,

Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In der Sache Frankl & Kirchner gegen VDO-Tachometer trat im heutigen Termin Rechtsanwalt Dr. Feiler aus Weinheim für Sie auf. Es wurde zur Entscheidung unterstellt und wird dieselbe am 14. August, vorm. 11 Uhr verkündet werden.

Mit kolleg. Hochachtung !

Feiler

German  
Geschäftlich

**DR. EDER**  
Rechtsanwalt  
Mannheim  
Tullostr. 14, Tel. 42415

17a

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heimerich  
u. Otto,

(17a) Heidelberg  
-----  
Neuenheimer Landstr. 4



W 1. 6. 17 ✓

20. Juni 1947

droff

Herrn  
Dr. Carl Hans Barz  
Rechtsanwalt und Notar  
Frankfurt a/M.  
Thorwaldsenstr. 37

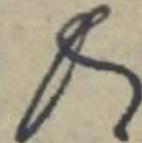
Dr. O./U.  
- 188 -

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Frankl & Kirchner gegen VDO wurde am letzten Donnerstag, d. 19. Juni 1947 vor der Zivilkammer des Landgerichts Mannheim streitig verhandelt und Entscheidungstermin auf

Donnerstag, d. 14. August 1947, vorm. 11 Uhr  
anberaumt.

Mit kollegialer Begrüßung!



(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

Dr. C. V. U.

Dr. C. V. U.  
- 188 -

Dr. C. V. U.  
- 188 -

Dr. C. V. U.

A

Dr. C. V. U.

3. Juni 1947 .

15.16. ✓  
E. 74.8.47 772

ab 2/16

Herrn

Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar

F r a n k f u r t a/M.

Thorwaldsenstr. 37.

Dr. O. M.  
-188-

~~Vorder-Achtung~~  
München für  
Eder gibt Bescheid,

19. VI. 47

O

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Frankl & Kirchner gegen VDO erhielten wir den abschriftlich anliegenden Schriftsatz des Herrn Kollegen Dr. Eder . Seine Ausführungen decken sich mit meiner im Schreiben vom 28. Mai 1947 geäußerten Ansicht. Die Gegenseite hat sich also leider nicht abschrecken lassen, die Klage durchzuführen . Nach der Praxis der Mannheimer Gerichte ergeht auf Klagen gegen gesperrte Vermögensinhaber, wenn sie begründet sind , Verurteilung unter Vorbehalt der Vollstreckungsgenehmigung durch die Militärregierung . Mit einem solchen Urteil müssten wir also auch im vorliegenden Falle rechnen, wenn sich das Gericht unseren Ausführungen in den früheren Schriftsätzen verschliessen sollte . Die Frage, ob das Urteil vollstreckt werden kann, dürfte sich nach der Einstellung des für Ihre Mandantin zuständigen Amtes für Vermögenskontrolle entscheiden. Falls Sie in der Lage sind dort Vollstreckungsschutz zu erreichen, dann könnte allerdings der Kläger mit seinem Urteil nicht viel anfangen .

Mit kollegialer Begrüssung !

1 Anlage .

( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

4/16

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures that the financial statements are reliable and can be audited without any discrepancies.

In the second section, the author details the process of reconciling the bank statements with the company's ledger. This involves comparing the opening and closing balances, as well as the total debits and credits for each month. Any differences are investigated and explained, such as bank charges or errors in recording.

The third part of the document covers the preparation of the monthly financial statements. This includes the profit and loss account, the balance sheet, and the cash flow statement. Each statement provides a different perspective on the company's financial performance and position.

Finally, the document concludes with a summary of the key findings and recommendations. It suggests that regular financial reviews are essential for identifying trends and making informed business decisions. The author also notes that the information provided is for internal use only and should be handled with confidentiality.

Date: 10/10/2023  
 Prepared by: [Name]

Dr. EDER

Rechtsanwalt

Mannheim

Tulm. 14, Tel. 2413

-100-

2/2

2. Juni 1947

An das

Landgericht

M a n n h e i m

Stz.: 0 31 / 46

gegner erh. Abschr.

. Termin: 19.6.47.

In Sachen

Frankl & Kirchner / VDO Tachometer  
wegen Forderung

handelte es sich hier um die Feststellung der Schuld der Beklagten.  
Die Frage ob die Beklagte, weil sie angeblich unter das Gesetz Nr. 52  
falle, die Genehmigung zur Zahlung erhält, gehört in die Zwangsvoll-  
streckung.

Mannheim, den 30. Mai 1947.

Dr. E. / P.

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. H e i m e r i c h

Heidelberg.

Rechtsanwalt:

gez. Dr. Eder.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

*[Handwritten signature]*

WMM

Gen. Dir. Eber.

Dr. H. Schmidt  
Herrn Rechtsanwalt

Hilbergs

Wv, 75 VI, 47 ✓

28. Mai 1947.

12/15,

Dr. C./S.  
- 188 -

an das  
Landgericht  
M a n n h e i m

O 31/46

In Sachen  
Frankl & Kirchner ./ VIO - Tacho-  
meter  
wegen Forderung

wird noch vorgetragen, daß die Beklagte neuerdings unter der Sperre gemäß Gesetz Nr. 52 steht. Sie darf also nach den geltenden Bestimmungen Verbindlichkeiten aus der Kriegszeit, insbesondere aus Rüstungslieferungen, nicht erfüllen.

Verteiler:  
2 Exemplare Dr. Barz  
2 " " Gegner

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

Dr. Carl Hoff

Dr. C. Hoff  
- 188 -

*Handwritten mark*

In Sachen  
Hank & Fischer v. Vio - Tacco -  
Peter  
wegen Forderung

C. Hoff  
Landgericht  
Kassel

Wird noch vorgetragen, dass die Beklagte einmündig ist und  
Sperre gemäß Gesetz Nr. 18 statt. Die dort also nach den geltenden  
Bestimmungen Volljährigkeit aus der Urkunde, insbesondere aus  
Aussagenstellungen, nicht erhellen.

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

Verteiler  
S. Exzellenz Dr. Baur  
" " " " " " " "

28. Mai 1947.

ab 48/57

Dr.O./S.  
- 188 -

Herrn  
Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar

Frankfurt a.M.  
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 24.5.47 in der Sache VDO - Tachometer. Ihre Information habe ich laut abschriftlich anliegendem Schriftsatz an das Landgericht - Zivilkammer - verwertet. Ich glaube allerdings nicht, daß dieser Umstand bei der Beurteilung der materiellen Rechtslage ausschlaggebend ist; er dürfte vielmehr nur der Vollstreckung eines etwaigen Urteils entgegenstehen. Immerhin dürfte der Hinweis auf diesen Umstand insofern recht nützlich sein, als die Gegenseite vielleicht unter diesen Umständen von der weiteren Durchführung der Klage abgeschreckt wird.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

11/11/11

RECEIVED  
11/11/11

THE  
OFFICE OF THE  
SECRETARY OF THE  
TREASURY  
WASHINGTON, D. C.  
20548

UNITED STATES DEPARTMENT OF THE TREASURY

11/11/11

DR. CARL HANS BARZ

RECHTSANWALT UND NOTAR

Postscheckkonto Ffm. Nr. 145292

FRANKFURT A. M.-SÜD 10, den 24. 5. 1947.

Thorwaldsenstraße 37, Telefon: 61019

*Handwritten initials*

27. Mai 1947

Herrn Rechtsanwälte  
Dr. Heimerich, Dr. Otto,  
HEIDELBERG, Neuenheimerlandstr. 4.

Betr.: VDO / Frankl & Kirchner.

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In obiger Angelegenheit teile ich mit, dass die VDO neuerdings unter Gesetz Nr. 52 steht. Infolgedessen sollte man sich in dem Prozess noch zusätzlich darauf berufen, dass die VDO als gesperrtes Unternehmen Verbindlichkeiten aus der Kriegszeit, insbesondere aus Rüstungslieferungen, nicht erfüllen darf.

Mit kollegialem Gruss !

*Handwritten signature*

24. B. 1917

Herrn Herrmann  
Dr. Herrmann, Dr. Otto  
Friedberg, November 4.

Herr: VDO Frank & Partner.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In dem Angelegenen ist die  
angegebene Sache zu erledigen.  
In dem Angelegenen ist die  
angegebene Sache zu erledigen.  
In dem Angelegenen ist die  
angegebene Sache zu erledigen.

Mit kollegialen Grüßen!

*[Handwritten signature]*

2. Mai 1947.

ab 2/5

Dr. O./S.  
- 188 -

Herrn  
Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar

Frankfurt a.M.  
Thorwaldsenstr. 37

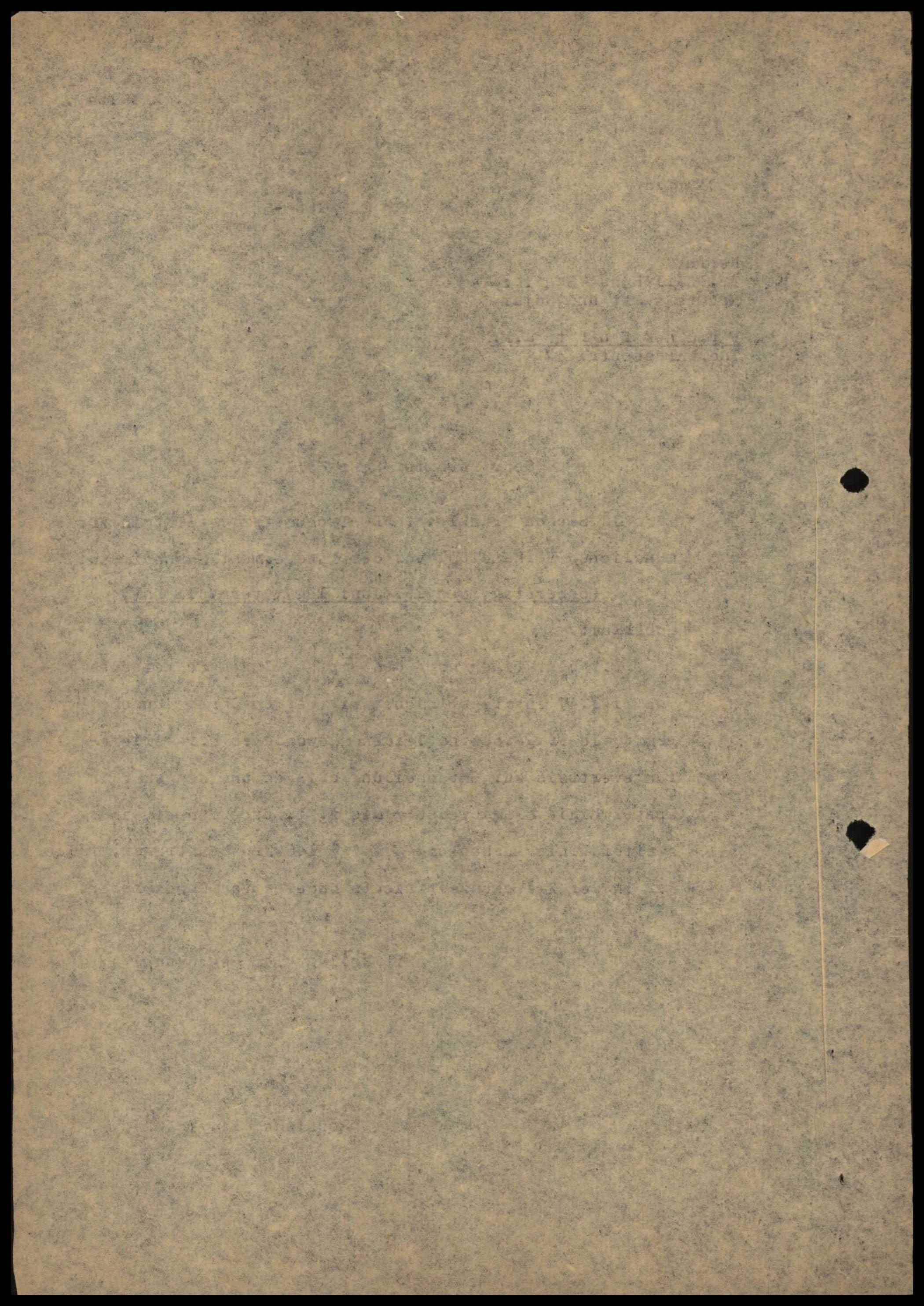
Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Frankl ./ VDO-Tachometer ist Termin zur  
mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Mannheim auf  
Donnerstag, den 19. Juni 1947, vorm. 11 Uhr,  
anberaumt.

Wir bestätigen noch den Empfang Ihres Schreibens  
vom 31.1.47 in dieser Sache; wir werden Ihren Wunsch  
gemäß die Frage des notleidend gewordenen Kriegsliefe-  
rungsvertrags zur Entscheidung bringen und demgemäß in  
erster Linie Klageabweisung als z.Zt. unbegründet, in  
zweiter Linie Aussetzung gemäß § 148 ZPO beantragen, falls  
wir in der Zwischenzeit nichts anderes von Ihnen hören.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.



Ausfertigung.

X/5

28. April 1947

Landgericht Mannheim.

Mannheim, den 10. Februar 1947.

O 31/46

In Sachen

Frankl & Kirchner  
gegen  
VDO - Tachometer  
wegen Forderung.

Auf Antrag des kläg. Vertreters wird das Verfahren wieder aufgenommen.

Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

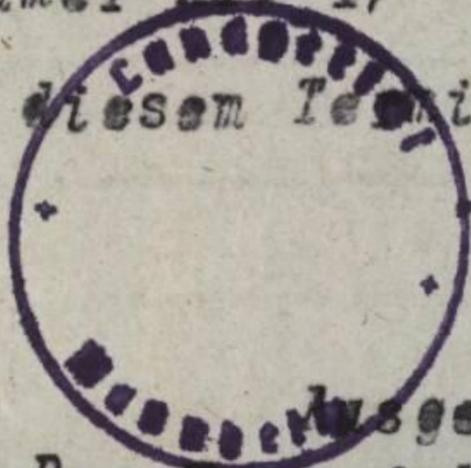
not. ✓

Donnerstag, den 19. Juni 1947, vorm. 11 Uhr

vor dem Landgericht Mannheim, B 4. 13-17, 3. Stock

Zimmer Nr. 47

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.



Herrn  
RA. Dr. Heimerich,  
Heidelberg.

Der Richter:  
gez. H i l l e n b r a n d

Ausgefertigt: *[Signature]*  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.



AA. Ur. H. ...  
...

DR. CARL HANS BARZ

RECHTSANWALT UND NOTAR

Postscheckkonto Ffm. Nr 145292

FRANKFURTA. M.-SÜD 10, den 31.1.47/Sk.

Thorwaldsenstraße 37, Telefon: 61019

3. Feb. 1947

Herren Rechtsanwälte  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Heidelberg (Neckar)

-----  
Neuenheimer Landstr. 4

Wv. 7.3.47  
15.4.47  
7.11.47 ✓  
K/K

Sehr geehrte Herren Kollegen !

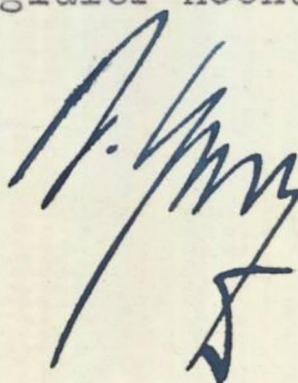
In Sachen Frankl & Kirchner ./.. VDO Tachometer A.G.  
bestätige ich den Empfang Ihrer Schreiben vom 31.12.46 und  
14.1.47.

Ich habe die Frage des taktischen Vorgehens mit der  
Mandantin eingehend besprochen.

Die Mandantin will für Forderungen aus Wehrmachts-  
lieferungen auf keinen Fall eine Zahlung vornehmen. Die bei ihr  
im Augenblick noch vorhandenen flüssigen Mittel werden dringend  
benötigt, um die eigene Kapazität wieder herzustellen. Infolge-  
dessen ist die Mandantin schon aus Selbsterhaltungstrieb heraus  
gezwungen, solange Zahlungen auf Forderungen, die aus der Zeit  
vor dem 8.5.1945 liegen, zu verweigern, bis sie nicht selbst auf  
ihre Forderungen Beträge erhält.

Andererseits ist der hier eingeklagte Betrag verhält-  
nismässig klein, dass es nicht lohnt, seinetwegen das Vertrags-  
hilfeverfahren in Anspruch zu nehmen. Ich würde es deshalb be-  
grüssen, wenn es Ihnen gelingen würde, entweder das Verfahren  
möglichst lange ausgesetzt zu bekommen, oder die Frage der not-  
leidend gewordenen Kriegslieferungsverträge zunächst jedenfalls  
einmal im Hauptprozess anzuschneiden und zur Entscheidung zu  
bringen.

Mit kollegialer Hochachtung



14.1.47

Herrn Reichsanwalt  
Dr. Dr. h. c. h. Hermann Heine  
Dr. Heine G. C. Otto  
Heidelberg (Neckar)  
-----  
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Frankl & Krichner v. VDO Sachmeister A.G.  
bestätige ich den Inhalt Ihrer Schreiben vom 31.12.46 und  
14.1.47.

Ich habe die Frage des faktischen Vorgehens mit der  
Mandantin eingehend besprochen.

Die Mandantin will für Forderungen aus Wehrmacht-  
Lieferungen auf keinen Fall eine Zahlung vornehmen. Die bei ihr  
im Augenblick noch vorhandenen liquiden Mittel werden dringend  
benötigt, um die eigene Kapazität wieder herzustellen. Infolge-  
dessen hat die Mandantin schon aus Selbsthaltungserfordernissen  
~~erwogen, auf die Forderungen zu verzichten, da sie nicht selbst auf~~  
vor dem 8.5.1945 liegen, zu verweigern, da sie nicht selbst auf  
ihre Forderungen Beträge erhält.

Andererseits ist der hier eingeklagte Betrag verhältniß-  
mäßig klein, das es nicht lohnt, ausserwegen des Verfalls  
hilfeverleihen im Anspruch zu nehmen. Ich würde es deshalb be-  
grüssen, wenn es Ihnen gelingen würde, entweder das Verfahren  
möglichst lange ausgesetzt zu bekommen, oder die Frage der noch  
lebend gewordenen Kriegskriegsverpflichtungen zunächst jedenfalls  
einmal im Hauptprozess anzuschneiden und zur Entscheidung zu  
bringen.

Mit kollegialer Hochachtung

DR. CARL HANS BARZ

RECHTSANWALT UND NOTAR  
FRANKFURT A. M. - SÜD 10  
THORWALDSENSTR. 37 - TELEFON 51819  
POSTSCHECKKONTO FFM. NR. 145292

31.1.47/Sk.

Herren Rechtsanwälte  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Heidelberg (Neckar)

-----  
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Frankl & Kirchner ./.. VDO Tachometer A.G.  
bestätige ich den Empfang Ihrer Schreiben vom 31.12.46 und  
14.1.47.

Ich habe die Frage des taktischen Vorgehens mit der  
Mandantin eingehend besprochen.

Die Mandantin will für Forderungen aus Wehrmachts-  
lieferungen auf keinen Fall eine Zahlung vornehmen. Die bei ihr  
im Augenblick noch vorhandenen flüssigen Mittel werden dringend  
benötigt, um die eigene Kapazität wieder herzustellen. Infolge-  
dessen ist die Mandantin schon aus Selbsterhaltungstrieb heraus  
gezwungen, solange Zahlungen auf Forderungen, die aus der Zeit  
vor dem 8.5.1945 liegen, zu verweigern, bis sie nicht selbst auf  
ihre Forderungen Beträge erhält.

Andererseits ist der hier eingeklagte Betrag verhält-  
nismäßig klein, dass es nicht lohnt, seinetwegen das Vertrags-  
hilfeverfahren in Anspruch zu nehmen. Ich würde es deshalb be-  
grüssen, wenn es Ihnen gelingen würde, entweder das Verfahren  
möglichst lange ausgesetzt zu bekommen, oder die Frage der not-  
leidend gewordenen Kriegslieferungsverträge zunächst jedenfalls  
einmal im Hauptprozess anzuschneiden und zur Entscheidung zu  
bringen.

Mit kollegialer Hochachtung

11.1.1951

DR. CARL WILHELM BÄR  
FESTZUMW. 1.1.1951  
FRANKFURT a. M. 11.1.51  
THORW. 11.1.51  
POSTCHECKUNG RM. 11.1.51

Sehr geehrter Herr,  
Dr. Carl Wilhelm Bär  
Frankfurt a. M.  
Königsplatz (Postamt)  
Frankfurt a. M.

Sehr geehrter Herr Herr Bär

Ich habe Sie am 11.1.1951 um 11.1.1951  
bezüglich der Angelegenheit der  
11.1.1951

Ich habe die Sache der  
Königsplatz

Die Angelegenheit ist  
bezüglich der Sache der  
Königsplatz

Die Angelegenheit ist  
bezüglich der Sache der  
Königsplatz

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Carl Wilhelm Bär

Justizministerium  
9134-33/110

(14a) Stuttgart-O, den 21.1.1947  
Archivstraße 15

Herren

Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.  
Heimerich und Dr. Otto

H e i d e l b e r g  
Neuenheimer Landstr.4

ALA VDO  
Wv. 75, II. 47  
✓ B

Betr.: Ergänzungsgesetz zum Vertragshilfegesetz.

Auf das Schreiben vom 9.1.1947 Dr.O./S.

0 Beil.

Das württembergisch-badische Ergänzungsgesetz zum Vertragshilfegesetz ist am 7.8.1946 der Militärregierung für Württemberg-Baden vorgelegt worden, nachdem es schon früher dem Generalsekretariat des Länderrats zur Vorlegung an OMGUS eingereicht worden ist. Am 13.12.1946 ist dann auf Grund einer mündlichen Besprechung mit Herrn von Elze von OMGUS erneut eine deutsche und englische Fassung des Ergänzungsgesetzes der Militärregierung zur Weiterleitung an Herrn v.Elze vorgelegt worden. Ein Bescheid ist noch nicht eingekommen.

Im Auftrag  
gez.Unterschrift.

Gez. Unterschrift.  
Im Auftrag

Ein Bescheid ist noch nicht eingekommen.

regierung zur Weiterleitung an Herrn v. Hise vorgelegt worden.  
sche und englische Fassung des Ergänzungsgesetzes der Militär-  
Besprechung mit Herrn von Hise von OMGUS erneut eine deut-  
worden ist. Am 13. 12. 1946 ist dann auf Grund einer mündlichen  
sekretariat des Länderrats zur Vorlegung an OMGUS eingereicht  
berg-Baden vorgelegt worden, nachdem es schon früher dem Genera-  
traghilfegesetz ist am 7. 8. 1946 der Militärregierung für Württem-  
Das württembergisch-badische Ergänzungsgesetz zum Ver-

O. Beil.

Auf das Schreiben vom 9. 1. 1947 Dr. O. V. 2.

Betr.: Ergänzungsgesetz zum Vertragshilfegesetz.

Neunheimer Landstr. 4.  
H e i d e l b e r g

Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c.  
Heimerich und Dr. Otto

Herrn

9134-33/110  
Justizministerium

(14a) Stuttgart-O, den 21. 1. 1947  
Archivstraße 15

W. v. 471

14. Januar 1947

Ab 1577.

Dr. O./U.

- 188 -

An  
Herrn Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar  
Frankfurt a/Main-Süd 10  
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Frankl & Kirchner gegen VDO hat der Gegner auf unseren Schriftsatz vom 2. Januar 1947, wie in der Anlage, geantwortet. Neue Gesichtspunkte treten in diesem Schreiben nicht auf, sodaß sich wohl eine Erwiderung erübrigt. Ich selbst habe auch Zweifel, ob wir im vorliegenden Fall eine Aussetzung erreichen können. Ich versuche aber z.Zt. an einer ähnlichen Sache, die in der Beschwerdeinstanz beim Landgericht anhängig ist, die Aussetzung durchzusetzen und damit eine grundsätzliche Entscheidung dieser Frage herbeizuführen.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

1941  
100

100  
100

100  
100

100  
100

W.S. 471

14. Januar 1947

ab 1577.

Dr.O./U.

- 188 -

An  
Herrn Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar  
Frankfurt a/Main-Süd 10  
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Frankl & Kirchner gegen VDO hat der Gegner auf unseren Schriftsatz vom 2. Januar 1947, wie in der Anlage, geantwortet. Neue Gesichtspunkte treten in diesem Schreiben nicht auf, sodaß sich wohl eine Erwiderung erübrigt. Ich selbst habe auch Zweifel, ob wir im vorliegenden Fall eine Aussetzung erreichen können. Ich versuche aber z.Zt. an einer ähnlichen Sache, die in der Beschwerdeinstanz beim Landgericht anhängig ist, die Aussetzung durchzusetzen und damit eine grundsätzliche Entscheidung dieser Frage herbeizuführen.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

14. Januar 1947

Dr. O./U.

- 188 -

An  
Herrn Dr. Carl Hans B a r z  
Rechtsanwalt und Notar  
Frankfurt a/Main-Süd 10  
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Frankl & Kirchner gegen VDO hat der Gegner auf unseren Schriftsatz vom 2. Januar 1947, wie in der Anlage, geantwortet. Neue Gesichtspunkte treten in diesem Schreiben nicht auf, sodaß sich wohl eine Erwiderung erübrigt. Ich selbst habe auch Zweifel, ob wir im vorliegenden Fall eine Aussetzung erreichen können. Ich versuche aber z.Zt. an einer ähnlichen Sache, die in der Beschwerdeinstanz beim Landgericht anhängig ist, die Aussetzung durchzusetzen und damit eine grundsätzliche Entscheidung dieser Frage herbeizuführen.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.



Dr. EDER

Rechtsanwalt

Mannheim

Tullastr. 14, Tel. 42416

An das

Landgericht

M a n n h e i m .

Az. O 31/46

Gegner erh. Abschrift

Letzter Termin 22. Mai

In Sachen

Fa. Frankl & Kirchner, Mannheim-  
Neckarau

gegen

Fa. VDO-Tachometer A.G., Frankfurt  
wegen Forderung

erwidere ich namens der Kläger auf den Schriftsatz vom 2. Januar:

Das Vertragshilfegesetz ist nach § 11 mit seiner Verkündung am 28. November letzten Jahres in Kraft getreten, soll also angewendet werden. Das Vertragshilfegesetz ist nach § 1 gerade im Interesse solcher Schuldner erlassen worden, die ihrerseits von der öffentlichen Hand keine Zahlung erhalten können. Es kann daher gar keine Rede davon sein, dass eine Aussetzung gemäss § 148 ZPO erfolgen könnte, weil die Verfolgung des Anspruchs seitens des Gläubigers unter den derzeitigen Verhältnissen gegen Treu und Glauben verstossen würde oder weil erst noch ein angebliches Ergänzungsgesetz abgewartet werden müsse. Es ist vielmehr ganz klar, dass nach dem Willen des Gesetzgebers das Vertragshilfegesetz in solchen Fällen angewendet und nicht ausgesetzt werden soll.

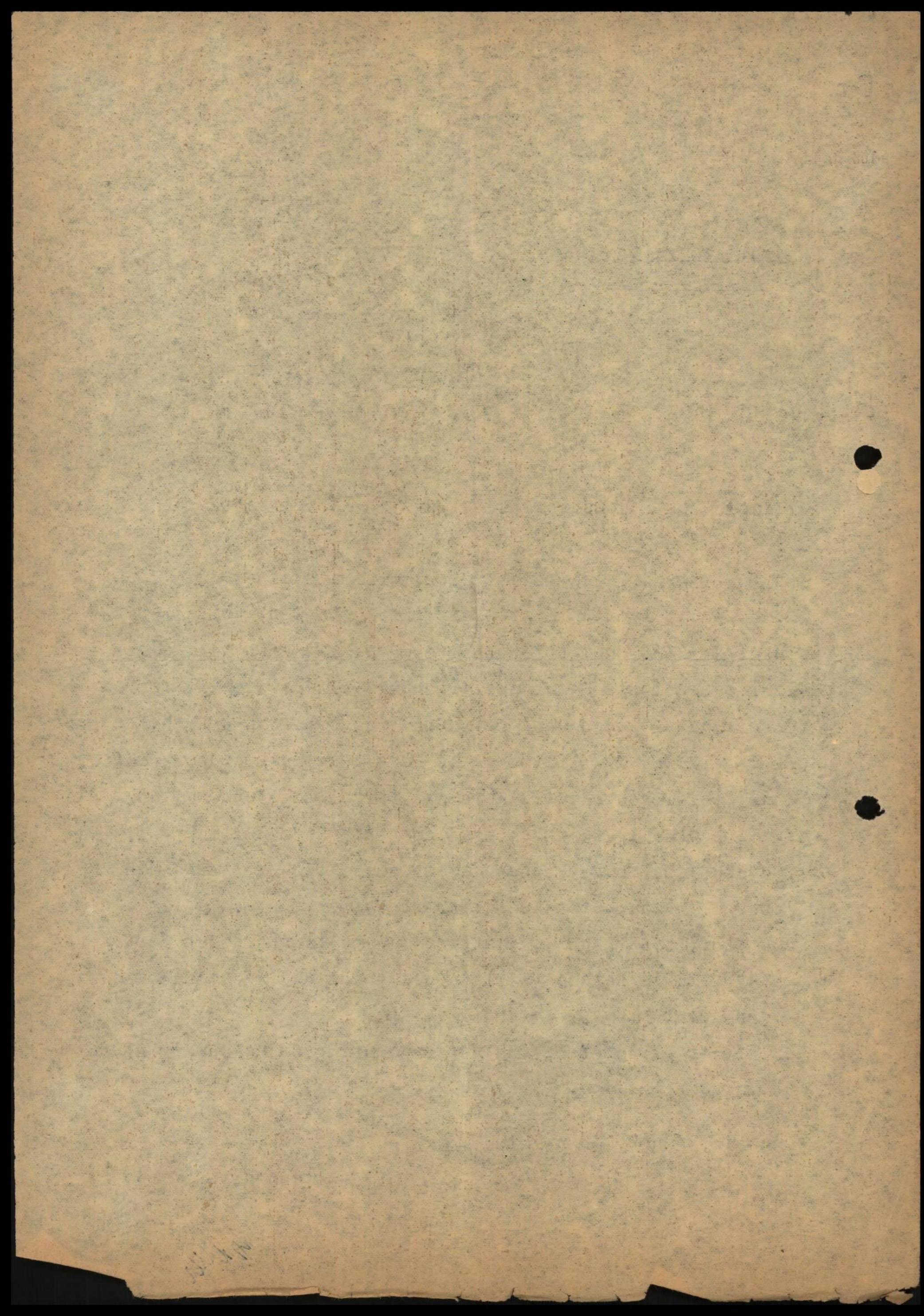
Ich beantrage daher die Aussetzungsantrag zurückzuweisen und Termin zu bestimmen.

Mannheim, den 7. Januar 1947.  
Ga.

Rechtsanwalt:  
gez. Dr. E d e r

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt



Für Überweisung durch die

**DEUTSCHE BANK**

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben

wörtlich

4/7

**Gutschrift** - 4. Jan. 1947

Für Vermerke d. kontoführenden Bank

**Wert** 2. Jan. 1947 RM

10.12.46 \* 186

178.74

**Einhundertachtundsiebzig 74/100** -.-.-.-.-

An

**Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Heidelberg, Neuenheimer-  
Landstrasse 4**

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

**Deutsche Bank, Heidelberg**

wegen

**Kostenrechnung v. 31.10.1946 Frankl & Kirchner**

auftrags

48817

Kontonummer

**VDO Tachometer A.G.,**

**Frankfurt a. Main-West, Königs-Str. 103**

Heidelberg  
DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG  
31. XII. 46

Für Vermerke der Bank

**Frankfurt a. M. 10. Dez. 1946**

DEUTSCHE BANK

Filiale Frankfurt (Main)

5.12.1946

231

**VDO TACHOMETER A. G.**

Fzw. 457 (1) 50T746

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten mark]*

11-340-110

W.V. 1671 ✓

Vfg.

2. Januar 1947

An das  
Landgericht  
in Mannheim

Akten.: O 31/46.

Gegner erhält Abschrift.

Letzter Termin: 22. Mai.

Dr. D./U.  
In Sachen

der Firma Fränkl & Kirchner, Mannheim-  
Beckarau, Klägerin,  
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Dr. Eder in Mannheim, Collinistr. 36,

g e g e n

die Firma VDO-Tachometer A.G. in  
Frankfurt a. M. <sup>13</sup> Königsstr. 103,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich u. Dr. Heinz  
G. C. Otto in Heidelberg, Neuenheimer-  
Landstr. 4

wegen Forderung

träte ich, dem Antrage des klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 23. Dezember 1946 auf Terminbestimmung entgegen. Ich habe in meinem Schriftsatz vom 13.4.1946 Aussetzung des Verfahrens gemäss § 148 ZPO. beantragt. Daraufhin hat die Gegenseite von sich aus das Ruhen des Verfahrens beantragt. Es bleibt ihr natürlich unbenommen, das ruhende Verfahren nunmehr wieder anzurufen, da ja keine Aussetzung gemäss § 148 ZPO. seinerzeit erfolgt ist.

Ich erneuere aber meinen Aussetzungsantrag, weil eine Regelung der schwebenden Zahlungsverbindlichkeiten des Reichs durch irgend eine Verwaltungsbehörde bis heute noch nicht getroffen worden ist. Der Erlaß des Vertragshilfegesetzes für die amerikanische Zone hat mit dieser Frage nichts zu tun. Dies könnte höchstens der Fall sein für das geplante Ergänzungsgesetz zum Vertragshilfegesetz, nach dem es dem Schuldner freigestellt wird, schwebende Zahlungsverbindlichkeiten durch Abtretung von eingefrorenen Forderungen gegen das Reich an zahlungsstätt zu berichtigen. Dieses Ergänzungsgesetz liegt aber noch nicht vor.

Es wäre auch nicht angängig, der Beklagten die Aussetzung des Verfahrens gemäss § 148 ZPO. zu verweigern mit dem Hinweis, darauf, daß für solche Fälle das Vertrags-

hilfverfahren vorgesehen sei. Denn das Vertragshilfverfahren entbindet das Gericht nicht von seiner Pflicht, den bei ihm anhängigen Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Wenn die Verfolgung eines Anspruches unter den heutigen Verhältnissen gegen Treu und Glauben verstößt, dann darf das Gericht einer dahingehenden Klage in keinem Falle stattgeben. Falls also eine Aussetzung nicht erfolgt, müßte, wie bereits im Schriftsatz vom 13.4.46 ausgeführt, die Klage als „zur Zeit unbegründet“ abgewiesen werden.

Verteiler:

1 x Gericht  
2 x Gegenanwalt  
2 x unsere Mandantin  
1 x Akten.

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.  
gez.

31. Dezember 1946

Dr. O./U.

- 188 -

An  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Carl Hans B a r z  
Frankfurt a/Main-Süd 10  
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau gegen VDO-Tachometer A!G. Frankfurt wegen Forderung hat der klägerische Prozessbevollmächtigte laut abschriftlich anliegendem Schriftsatz das Gericht erneut angerufen. Ich bitte um Ihre Stellungnahme und Information zu Ziff. 1 des Schriftsatzes.

Wegen des taktischen Vorgehens in diesem Rechtsstreit werden wir uns verständigen müssen. Es handelt sich insbesondere um die Frage, ob wir in das Vertragshilfeverfahren übergehen oder den Versuch machen sollen, die Frage der durch den Kriegsausgang notleidend gewordenen Lieferverträge in dem Hauptprozess auszufechten. Man könnte erneut Aussetzung des Verfahrens gemäss § 148 ZPO. beantragen mit der Begründung, daß die neue Vertragshilfeverordnung ja noch keine Klärung über das Schicksal der Forderungen, insbesondere aus Kriegslieferungsverträgen gegen das Reich gebracht habe. Insbesondere wäre darauf hinzuweisen, daß die für Nordwürttemberg und Nordbaden geplante Ergänzungsverordnung zur Vertragshilfeverordnung, durch die die Überweisung von Forderungen an das Reich an erfüllungstat vorgesehen ist, noch nicht in Kraft getreten ist (vergl. „Der Betriebs-Berater“ Heft 12 vom 30. September 1946 S. 3). Ich habe aber Zweifel, ob wir mit diesem Antrag Erfolg haben werden, da eine direkte Anwendung des § 148 ZPO. auf die vorliegenden Tatbestände nicht möglich ist und die Gerichte gegenüber einer analogen Anwendung häufig erhebliche Bedenken haben. Die zweite Möglichkeit bestände darin, daß wir Abweisung der Klage als „zur Zeit unbegründet“ ebenfalls im Hinblick auf die

hohen Ausfälle Ihrer Mandantin hinsichtlich ihrer eingefrorenen Forderungen gegen das Reich beantragen (vergl. das von Ihnen angezogene in Doerschlag-Dienst abgedruckte Urteil).

Ihrer baldigen Stellungnahme sehe ich entgegen.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

P.S. Ich habe vorsorglich bereits den abschriftlich anliegenden Schriftsatz beim Landgericht eingereicht.

D.O.

Dr. EDER

Rechtsanwalt

Mannheim

Tullastr. 14, Tel. 42416

An das

Landgericht

Mannheim.

*4/12*  
*alle verfahren*

Aktenz.: O 31/46.

Gegner erh. Abschrift.

Letzter Term.: 22. Mai!

Bitte um Terminbestimmung und Erklärung.

In Sachen

Fa. Frank. & Kirchner, Mannheim-  
Neckarau,

gegen

Fa. VDO-Tachometer A.G., Frankfurt,  
wegen Forderung.

Obige Sache blieb im Termin vom 24. Mai 1946 beruhen und bitte ich hiermit namens der Klägerin um Bestimmung eines neuen Termins. Gleichzeitig erwidere ich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 13. April 1946:

1.) (Es ist nicht richtig, dass die Bestellung der Beklagten unter Benutzung des von der Gegenseite vorgelegten Formulars erfolgte. Die Gegenseite kann sich also nicht auf Ziff. 7 dieses Formulars berufen, es gelten vielmehr hier, wie in der elektrotechnischen Branche allgemein üblich, die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie, wonach alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers ist.

Ich übergebe anbei die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie zu den Gerichtsakten und verweise auf Ziff. XI. derselben.

2.) Es wird Kenntnis davon genommen, dass die Beklagte die Forderung von ~~RM 160,75~~ 5,75 nicht bestreitet. Auch der Betrag von RM 160,75, welchen die Beklagte am 10. Februar 1945 durch Postschecküberweisung angewiesen haben will, geht von der Forderung nicht ab, da die Klägerin keine Gutschrift für diesen Betrag bei ihrem Postscheckamt erhielt und es Sache der Beklagten ist, dafür zu sorgen.

3.) Die Beklagte will lediglich geltend machen, dass sie die Forderung nicht bezahlen könne, weil sie selbst für ihre Forderungen an das Reich keine Bezahlung erhalte und infolgedessen nicht in der Lage sei, ihre eigenen Kriegslieferanten zu bezahlen.

RA.

Dr. Heimerich

Heidelberg

Auf die verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkte, welche die Gegenseite in dieser Beziehung vorträgt, bedarf es keines weiteren Eingehens, nachdem inzwischen das Vertragshilfegesetz Nr. 209 vom 2. Mai 1946 ergangen ist, welches gerade die Regelung derartiger Fälle bezweckt.

Es ist veröffentlicht im Regierungsblatt für Württemberg Baden 1946 Seite 274 und bestimmt § 1:

Wer in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist, dass er selbst, seine Schuldner oder Schuldnerschuldner von der öffentlichen Hand keine Zahlung erlangen könne, oder dass Teile seines Vermögens aus Gründen, die eine Auswirkung der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse wurden, verloren oder uneinbringlich sind, kann zur planmässigen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten die rechtliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen.

Dieses Vertragshilfegesetz gilt für die 3 Länder der amerikanischen Zone, also auch für die Beklagte, die ihren Sitz in Frankfurt hat. Nach § 10 des Gesetzes in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der Vertragshilfeverordnung vom 11. Dezember 1942 (Rgbl. Seite 706) kann der Antrag auf Vertragshilfe auch beim Prozessgericht gestellt werden. Aufgrund des Gesetzes kann der Beklagten ganz oder teilweise Stundung bewilligt werden und ist es Sache der Beklagten, ihre Verhältnisse genau im einzelnen darzutun.

Mannheim, den 23. Dezember 1946.  
Dr. E./Fa.

Rechtsanwalt:

gez. Dr. Eder

Anlage.

Zur Beglaubigung

*Eder*  
Rechtsanwalt

Dr. Heimerl

Heimerl

Öffentliche Sitzung  
des Landgerichts

Bl.

Abschrift

Mannheim, den 22. Mai 1946

In Sachen

9. Dez. 1946

Gegenwärtig:

Frankl & Kirchner

Kläg.,

Landgerichts  
als Richter

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

VBC Tachometer

Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

wegen **Forderung**

*Handwritten:*  
ZC  
überholt

erschien bei Aufruf:

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt **Dr. Eder**

2. für die beklagte Partei: ~~Rechtsanwalt~~

Hein

RA. Dr. Heimerich auf Antrag des Erschienenen wurde verkündet

Heidelberg.

Gerichtsbeschluss:

Das Verfahren ruht.

Der Richter:

gez. Friedmann

Die Urkundsbeamtin:

gez. Grimbs

4. November 1946.

W.V. 4/12. ✓

Ab c 4, XI, 46

K.I. 47

Dr. O/Tr.

Herrn

Dr. Carl Hans B a r z,  
Rechtsanwalt und Notar,

Frankfurt/Main-Süd 10  
Thorwaldsenstr.37.

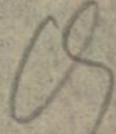
Sehr geehrter Herr Kollege !

Meine Kostenrechnung vom 31. Oktober 1946 in Sachen Frankl & Kirchner ./.. VDO muss ich berichtigen. Da das Ruhen des Verfahrens vor Stattfinden einer mündlichen Verhandlung beantragt und angeordnet wurde, ist eine Ver<sup>handlungs</sup>rechnung~~rechnung~~gebühr nicht entstanden. Die berichtigte Kostenrechnung lautet also wie folgt:

<u>Streitwert:</u>	<u>RM 6.595,70</u>
Hieraus eine Prozeßgebühr	RM 171.--
Portoauslagen	" 2,54
Umsatzsteuer	<u>" 5,20</u>
Gesamtbetrag	<u>RM 178,74</u>

Ich bitte, das Versehen entschuldigen zu wollen.

Mit kollegialer Hochachtung

  
Rechtsanwalt.

48  
 48  
 24  
 62  
 24  
 24  
 254  
 24  
 48  
 24  
 24  
 62  
 24  
 24  
 62

8.56  
 24  
 -----

8.56  
 177  
 -----  
 177  
 -----  
 177

U.K.  
 15.69  
 8.56  
 -----

~~578.05~~  
~~278.24~~  
 350

527.25  
 178.24  
 -----  
 358.51

W. v. 20700.

31. Oktober 1946

ab 1.11. 46

Herrn  
Dr. Carl Hans Barz  
Rechtsanwalt und Notar  
Frankfurt a/M.-Süd 10  
Thorwaldsenstr 37

Dr.O./U.- 188/46 -

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Frankl & Kirchner ./VDO gestatte ich mir unter  
Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18. Oktober 1946 unsere Kosten wie  
folgt in Ansatz zu bringen:

Streitwert RM 6.595,70

Hieraus eine Prozessgebühr	RM 171.--
eine Verhandlungsgebühr	" 171.--
Portoauslagen	" 2,54
Umsatzsteuer	" B 10,34

Gesamtbetrag 354.88

=====

Mit kollegialer Hochachtung!

171 -  
2,54  
173,54  
520,62

171 -  
R 2,54  
5,20 Rechtsanwalt.  
178,74

188/46

188/46 - 188/46

Herin  
Dr. C. V. Harris  
Baltimore  
188/46 - 188/46

Dr. C. V. Harris

In 188/46 Harris was assigned to the  
position of Chief Clerk of the  
Court of Appeals for the State of Maryland.

Chief Clerk of the Court of Appeals

188/46  
188/46  
188/46

188/46

Chief Clerk of the Court of Appeals

188/46

DR. CARL HANS BARZ  
RECHTSANWALT UND NOTAR

Postscheckkonto Ffm. Nr. 145292

FRANKFURT A. M. - SÜD 10, den 18. 10. 46 / Sk.  
Thorwaldsenstraße 37, Telefon ~~65049~~ 61019

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Dr. h. c. H. Heimerich  
Heidelberg / Neckar  
-----  
Neuenheimer Landstr. 4

22. Okt 1946  
A / a *W. H. H.*

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Frankl & Kirchner ./.. VDO bitte ich die Angelegenheit vorerst als abgeschlossen zu betrachten und mir Ihre Kostenrechnung zur Weiterleitung an die Mandantin zu übersenden.

Mit kollegialer Hochachtung

*C. H. Barz*

1914. 10. 10. 1  
1914. 10. 10. 1

1914. 10. 10. 1

1914. 10. 10. 1  
1914. 10. 10. 1  
1914. 10. 10. 1

1914. 10. 10. 1

1914. 10. 10. 1  
1914. 10. 10. 1  
1914. 10. 10. 1

1914. 10. 10. 1

1914. 10. 10. 1

DR. CARL HANS BARZ

RECHTSANWALT UND NOTAR

FRANKFURT A. M. - SUD 10

ROSENSTR. 37 - TELEFON 61019

POSTKONTOKONTO FFM. NR. 145292

18.10.46/Sk.

=== 61019

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Dr. h. c. H. Heimerich  
Heidelberg / Neckar

-----  
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Frankl & Kirchner ./.. VDO bitte ich die Angelegenheit vorerst als abgeschlossen zu betrachten und mir Ihre Kostenrechnung zur Weiterleitung an die Mandantin zu übersenden.

Mit kollegialer Hochachtung

DR. CARL HANS BARY

1000 UNIVERSITY AVENUE

CHICAGO, ILL. 60607

TEL. 534-1111

CHICAGO, ILL. 60607

1000 UNIVERSITY AVENUE  
CHICAGO, ILL. 60607

CHICAGO, ILL. 60607  
CHICAGO, ILL. 60607  
CHICAGO, ILL. 60607

CHICAGO, ILL. 60607

15. Oktober 1946.

Dr.O./Di.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Carl Hans B a r z

Frankfurt a.M.-Süd 10

Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Frankl & Kirchner gegen VDO - Tachometer erhalte ich heute nach zahlreichen Erinnerungsschreiben endlich das Protokoll vom 22. Mai 1946 über den Abschluss des Verfahrens, das ich Ihnen wie in der Anlage abschriftlich mitteile.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob wir unsere Tätigkeit in dieser Angelegenheit als abgeschlossen betrachten und über unsere Kosten abrechnen können.

Mit kollegialer Hochachtung !

1 Anlage.

Rechtsanwalt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title area.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a letter or document.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or signature area.

Ab schrift

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Zivilkammer

Mannheim, den 22. Mai 1946

Seite

*[Handwritten signatures]*  
In Sachen

Frankl & Kirchner

14. Okt. 1946

, Kläg.,

Gegenwärtig:

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Landgerichtsrat  
als Einzelrichter

gegen

VBC Tachometer

, Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

wegen Forderung

erschien bei Aufruf

Herrn

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt

Dr. Eder ,

Rechtsanwalt

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt X

Dr. Heimerich

Heidelberg

Auf Antrag des Erschienenen wurde verkündet  
Gerichtsbeschluss :

*[Handwritten mark]*

Das Verfahren ruht .

Der Richter :

gez. Friedmann

Die Urkundsbeamtin

gez. Grimbs

8. Oktober 1946.

W. V. 22/10. v

Dr. O./Di.

An das

A m t s g e r i c h t  
- Zivilkammer -

M a n n h e i m

Gesch.Nr. 0 31/46

In Sachen

Frankl & Kirchner, Fabrik für Elektromoto-  
toren u. elektrische Apparate

gegen

die Firma VDO-Tachometer A.G. in Frankfurt  
a.M., N 13, Königstr. 103

wegen Forderung

gestatte ich mir die Erledigung meines Schreibens vom 19. September 46  
in dem ich um abschriftliche Mitteilung der das Verfahren abschlie-  
ßenden Begründung des Gerichts bat, gefälligst in Erinnerung zu brin-  
gen.

Rechtsanwalt.

B. G. Cooper 1948.

W. V. Johnson

Dr. O. V. L.

In Section

found a specimen, similar to the other  
specimens of the same

found

the first V. V. Johnson letter A. G. in the  
first V. V. Johnson letter

was in the

letter to the V. V. Johnson letter A. G. in the  
first V. V. Johnson letter A. G. in the  
first V. V. Johnson letter A. G. in the  
first V. V. Johnson letter A. G. in the

W. V. Johnson

Dr. O. V. L.  
W. V. Johnson  
B. G. Cooper 1948.

W.V. 5710.v

19. September 1946.

Dr. Heinz G.C. Otto  
Rechtsanwalt beim Landgericht  
Heidelberg

Dr. O./Di.

In Sachen

An das  
Amtsgericht  
- Zivilkammer -  
Mannheim

Frankl & Kirchner, Fabrik für Elektromoto-  
ren u. elektrische Apparate

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Eder  
in Mannheim, Collinistr. 36

gegen

die Firma VDO-Tachometer A.G. in Frankfurt  
a.M., W 13, Königstr. 103

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr.  
Dr. h.c. Heimerich, Heidelberg, Neuenheimer-  
landstr. 4

wegen Forderung

Gesch.Nr. 0 31/46

bitte ich um abschriftliche Mitteilung der das Verfahren abschlie-  
ßenden Verfügung des Gerichts.

Rechtsanwalt.



Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim  
und Steuerberater

Landgericht Mannheim

16 SEP. 1946

Platze

(17a) Heidelberg, den 13. September 1946.

Büro: Neuenheimer Landstraße 4

Telefon 45 65

Wohnung: Moltkestraße 33 a

Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg

Dr. O./Di.

Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwalt beim Landgericht  
Heidelberg

An das  
A m t s g e r i c h t  
- Zivilkammer -  
M a n n h e i m

In Sachen

Frankl & Kirchner, Fabrik für Elektromoto-  
ren u. elektrische Apparate

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Eder  
in Mannheim Collinistr. 36

gegen

die Firma VDO-Tachometer A.G. in Frankfurt  
a.M., W 13, Königstr. 103

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr.  
Dr. h. c. Heimerich, Heidelberg, Neuenheimer-  
landstr. 4

wegen Forderung

bitte ich um abschriftliche Mitteilung der das Verfahren abschlie-  
Benden Verfügung des Gerichts.

*Dr. O. J. W.*

Rechtsanwalt.

Mannheim, den 18. Sept. 46.

Wrschriftlich an Herrn

Kant. H. Otto

Kiedelberg  
zurück, zwecks Angabe des Aktenzeichens.

Amtsgericht Mannheim  
- Stadtkämmerer -

Appelz

W.V. 30.9. ✓  
15.10. ✓

13. September 1946.

Dr. Heinz G.C. Otto  
Rechtsanwalt beim Landgericht  
Heidelberg

Dr. O./Di.

An das  
Amtsgericht  
- Zivilkammer -  
Mannheim

In Sachen

Frankl & Kirchner, Fabrik für Elektromoto-  
ren u. elektrische Apparate

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Eder  
in Mannheim Collinistr. 36

gegen

die Firma VDO-Tachometer A.G. in Frankfurt  
a.M., W 13, Königstr. 103

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr.  
Dr. h. c. Heimerich, Heidelberg, Neuenheimer-  
landstr. 4

wegen Forderung

bitte ich um abschriftliche Mitteilung der das Verfahren abschlie-  
ßenden Verfügung des Gerichts.

Rechtsanwalt.

188

13. September 1911.

07.0.11.

In Sachen

Wanda & Albin, Fabrik für Elektromoto-  
ren u. elektrische Apparate  
Prozessvollstreckung: Beschl. des  
in Sachen 07.0.11.

gegen

das Firm VVO-Industrie A.G. in  
St. Gallen, A.G. in  
Prozessvollstreckung: Beschl. des  
in Sachen 07.0.11.

wegen Fortzahlung

Bitte um abschließende Mitteilung der Verhältnisse  
Beide Verfügungen des 07.0.11.

Bestenfalls

Erhöhen des Proz.  
Bekanntlich beim Landgericht  
Reutlingen

An das  
Landgericht  
Reutlingen  
in Sachen

Heidelberg, den 10. Sept. 1946  
W./De.

Die Gebühren werden im Falle einer Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO nicht fällig. Dies ergibt sich aus § 85 RAGebO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. § 85 setzt fest, dass die Gebühren fällig seien "bei Beendigung der Instanz" (das ist überall da der Fall, wo mit einer Fortsetzung des Verfahrens nicht zu rechnen ist, etwa weil der Prozess auf unabsehbare Zeit ruht). § 1 bestimmt, dass der Ersatzanspruch ausser in dem Fall des § 85 auch fällig wird, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht. Daraus ist zu entnehmen, dass § 85 unter Beendigung der Instanz das Ruhen des Verfahrens (sofern seine Fortsetzung abzusehen ist) nicht mitversteht. Im übrigen ist auch das Aussetzen des Verfahrens nach § 148 und das Ruhen des Verfahrens nicht gleich zu bewerten. Die Frage ist entschieden in JW 35, 2366. Dort ist festgestellt, dass der Armenanwalt zwar

im Falle des Ruhens über drei Monate Gebühren fordern könne,  
nicht aber im Falle der Aussetzung, da im Falle des Ruhens  
die Fortsetzung des Verfahrens weit mehr im Ungewissen liege,  
als im Falle des Aussetzens nach § 148 ZPO. In diesem Falle kann  
also von einer Beendigung der Instanz nicht gesprochen werden.

Wd.

Wv. bei Herrn Dr. O t t o

WV, 1.10.46 ✓  
W.V. 1.7. ✓  
A

21. Mai 1946.

Herrn

Dr.O./Di.

Rechtsanwalt Dr. Carl Hans B a r z

Frankfurt a.M.-Süd lo

Thorwaldsenstr. 37

WV, 20. 8. 46  
an W. zur Pr. der  
Klagesfrage  
A

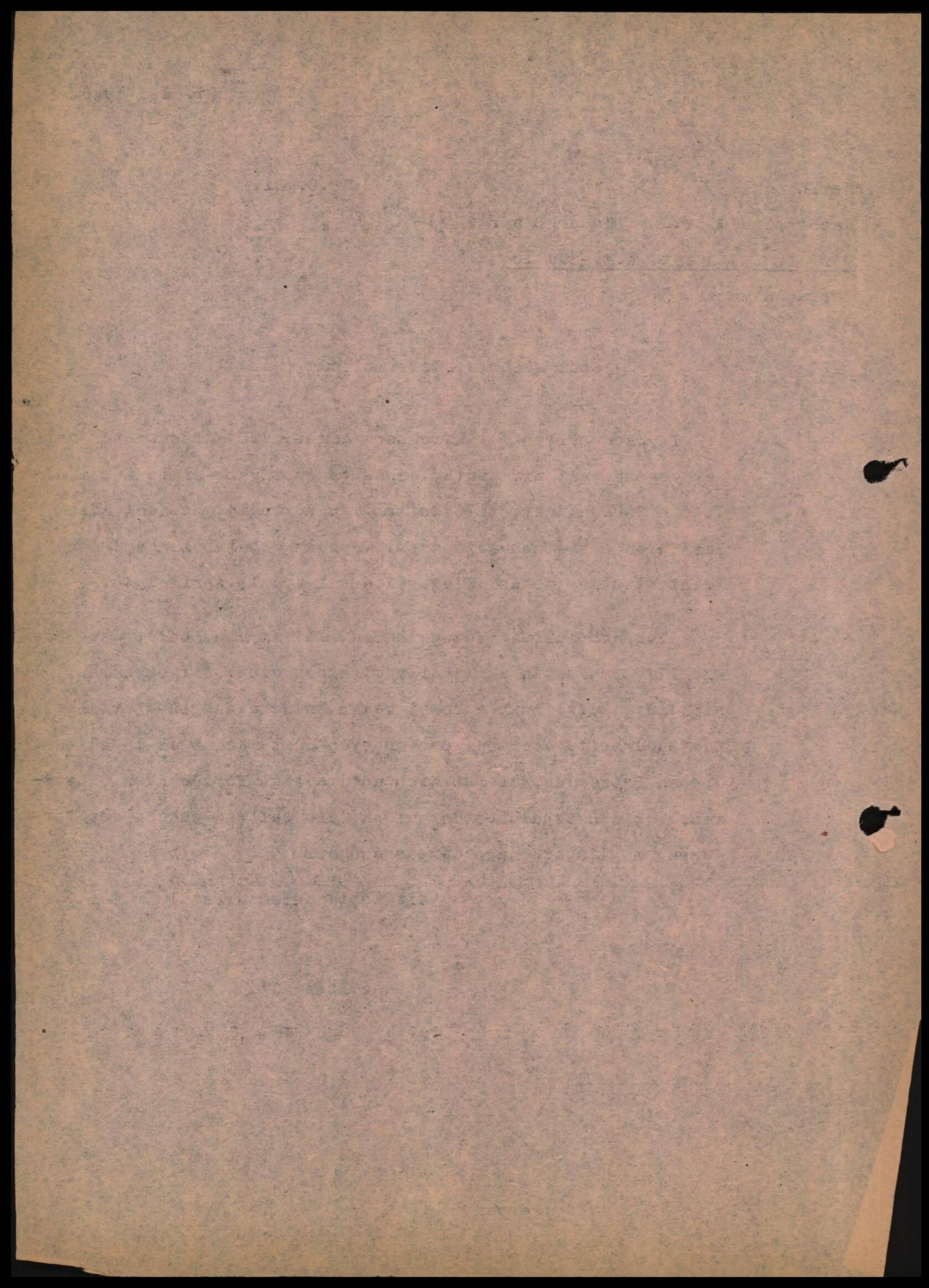
Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Frankl & Kirchner gegen VDO - Tachometer hat der Gegenanwalt mir heute, einen Tag vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, telefonisch den Vorschlag gemacht, das Verfahren aussetzen zu lassen. Er nahm dabei Bezug auf den Eventualantrag meiner Klagerwiderung vom 13. April 1946.

Ich habe diesem Vorschlag zugestimmt und hoffe, dass Sie und Ihre Mandantin damit einverstanden sind. Wir bekommen auf diese Weise zwar vorerst keine Entscheidungen über die Zuständigkeit, aber auf der anderen Seite kommt es in allen diesen Prozessen, die an sich unstreitige Forderungen betreffen, für den Schuldner darauf an, die Geltendmachung der Forderung möglichst lange herauszuzögern.

Mit kollegialem Gruss !

Rechtsanwalt.



W.V. 2075.v

188

9. Mai 1946.

Herrn

Dr.O./Di.

Rechtsanwalt Dr. Carl Hans B a r z

F r a n k f u r t a . M . - S ü d l o

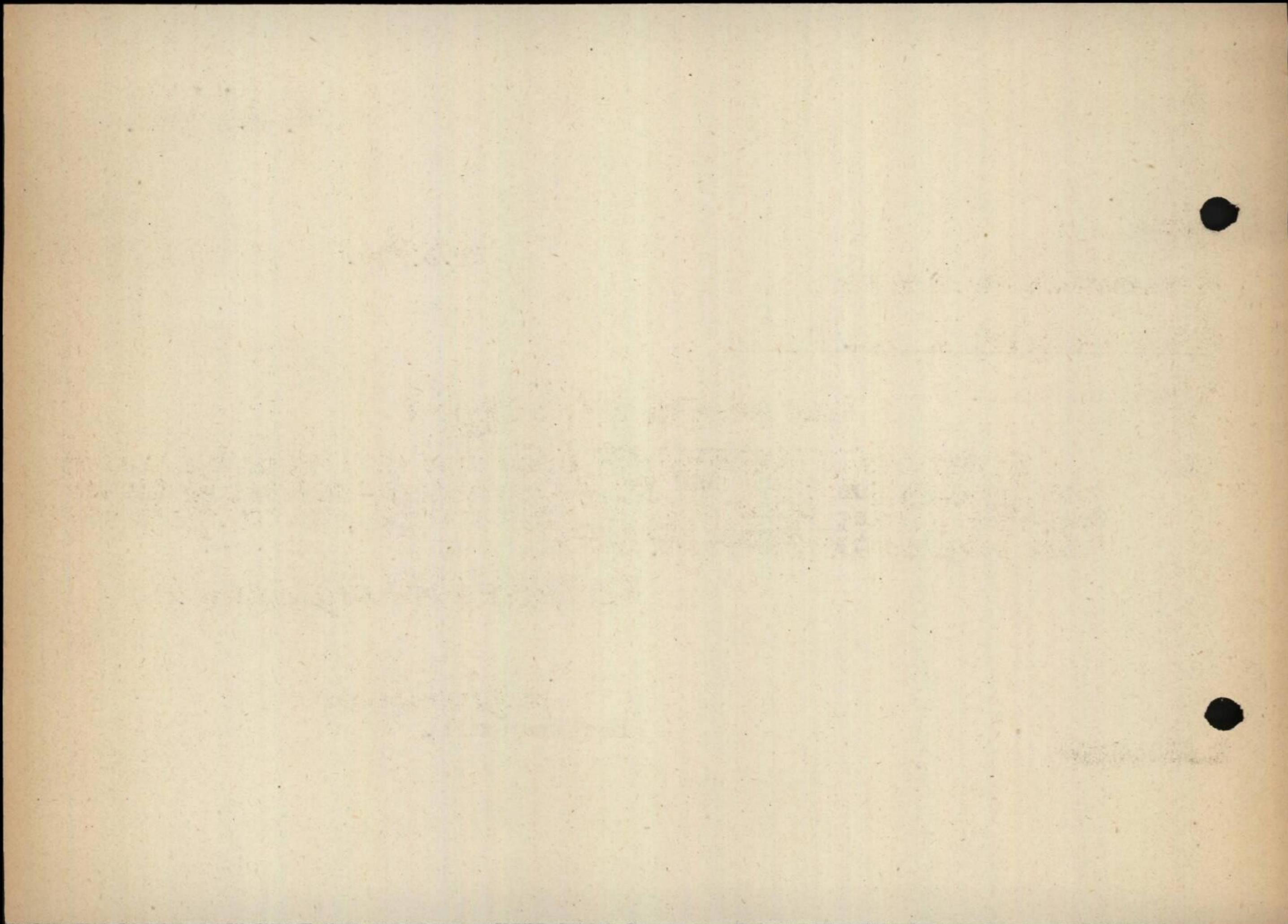
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Frankl & Kirchner gegen VDO - Tachometer ist  
Termin zur mündlichen Verhandlung auf Mittwoch, den 22. Mai 1946  
vormittags 10 Uhr anberaumt. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt.



9. Mai 1946.

Herrn

Dr.O./Di.

Rechtsanwalt Dr. E d e r

M a n n h e i m

L 5. 5

Sehr geehrter Herr Dr.Eder !

In der Anlage übersende ich Ihnen noch eine Abschrift unseres Schriftsatzes vom 13.4. und des Gutachtens, auf das wir in diesem Schriftsatz Bezug nehmen. Die weiteren Anlagen habe ich Ihnen bereits beim letzten Termin übergeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Anwaltsassessor.

2 Anlagen.



DR. CARL HANS BARZ  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
STEUERBERATER  
Postscheckkonto Ffm. Nr. 145292

FRANKFURT A.M. - SÜD 10, den 23.4.46/Sk.  
Thorwaldsenstraße 37, Telefon: 65019

*Verlegt auf 22. V. 46* 27. April 1946  
*W. W.*

Herrn  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

*JH / a*

*Ahn*

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen FRANKL & KIRCHNER, Mannheim-Neckarau, gegen VDO-TACHOMETER, Frankfurt/Main, übersende ich Ihnen in der Anlage die von der Mandantin unterschriebene Prozessvollmacht.

Wenn diese Vollmacht von der BEVAUGE unterschrieben ist, so deshalb, weil die VDO auf diese Tochtergesellschaft ihr gesamtes Vermögen, soweit es für den derzeit laufenden Betrieb nicht benötigt wird, zur Abwicklung übertragen hat. Infolgedessen obliegt auch der BEVAUGE die Abwicklung der aus der Kriegszeit herrührenden Verbindlichkeiten. Der Firma FRANKL & KIRCHNER ist dies durch Rundschreiben mitgeteilt worden.

Zu Ihrer persönlichen Unterrichtung übersende ich Ihnen in der Anlage noch den mir vor einigen Tagen von Nürnberg zugänglich gemachten Entwurf eines Gesetzes zur gerichtlichen Ausgleichung von Forderungen aus Kriegslieferungsverträgen, das nach Angaben eines Nürnberger Kollegen für die ganze unter amerikanischer Verwaltung stehende Zone in allernächster Zeit erlassen werden soll. Des Weiteren füge ich eine Verordnung zum Schutze gegen wirtschaftliche Kriegsfolgen bei, die von der grosshessischen Regierung bereits verabschiedet ist, zu ihrer Wirksamkeit aber noch der Zustimmung der Militär-Regierung bedarf.

Mit kollegialer Hochachtung

*C. Barz*

Anlagen

*brl*

*Kopie in Anlage  
zum Subadtenat  
Wv. 4. V. 46 ✓*

*Termin 8. V. 46!*

*8*

Handelsregister des Reichs  
S. 100

20. April 1940

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimerich, Heidelberg,  
Neuenheimerlandstr. 4.

---

Sehr geehrter Herr Kollege !

Die Sache Frankl & Kirchner / VDO-Tachometer A.G.  
wurde auf 8. Mai, vorm. 10 Uhr vertagt.

Ich bitte um rechtzeitige Vorbereitung und Ver-  
handlungsbereitschaft zum nächsten Termin.

Mit kolleg. Hochachtung !

*Edey*

Mannheim, den 17.4.46.

Absender: .....

.....

.....

Wohnort, auch Zustell- oder Luftpostamt

.....

.....

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder  
Postschließfachnummer,  
bei Untermietern auch Name des Vermieters

German  
Geschäftlich

Dr. EDER

Rechtsanwalt

17a Mannheim

L 5, 5

Postkarte



Herrn

.....

Rechtsanwalt Dr. Heimerich,

.....

Heidelberg

.....

Neuenheimerlandstr. 4

.....

.....

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer,  
bei Untermietern auch Name des Vermieters

G 154 Din

W.V. 29/4. ✓

15. April 1946

VDO Radometer

Dr. O. / De.

Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Carl Hans Barz  
Frankfurt / Main  
Thorwaldsenstr. 37

Sehr geehrter Herr Kollege!

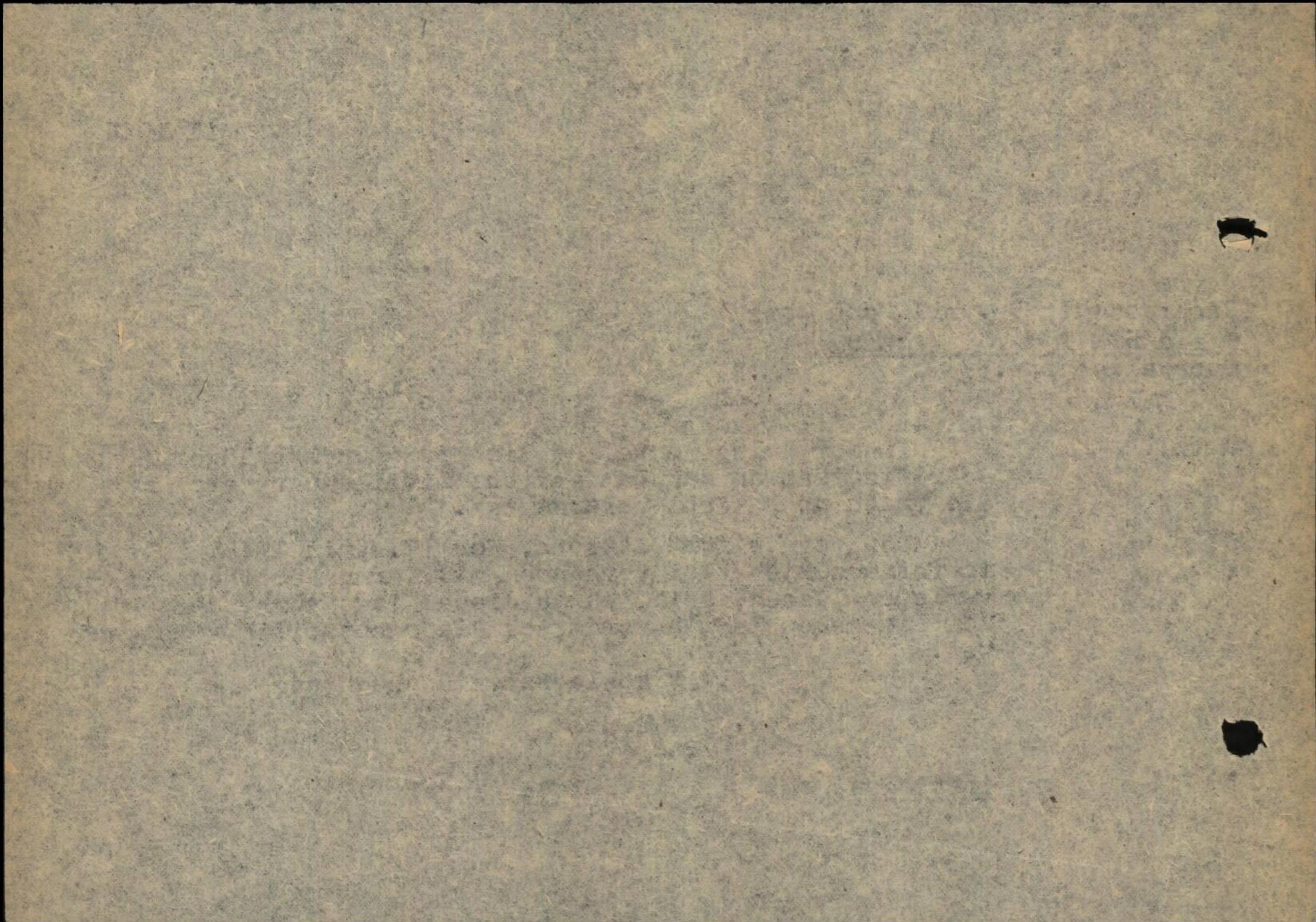
In der Anlage erhalten Sie zwei Durchschläge meines  
Schriftsatzes an das Landgericht Zivilkammer nebst der Anlage  
die Ihnen noch nicht bekannt ist.

Den Termin für Mittwoch, den 17. April 1946, habe ich  
im fernmündlichen Einvernehmen mit Herrn Rechtsanwalt Eder  
verlegen lassen, weil ich an diesem Tage verhindert bin.  
Von dem neuen Termin werde ich Sie rechtzeitig verständi-  
gen.

Mit kollegialer Hochachtung

4 Anlagen

Rechtsanwalt



# Prozeßvollmacht.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

wird hiermit in Sachen

Frankl & Kirchner / VDO Tachometer A.G.

gegen

wegen

Prozeßvollmacht erteilt mit der Ermächtigung zur Empfangnahme von Geld und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Frankfurt a.M., den 12. April 1946

**BEVAUGE**

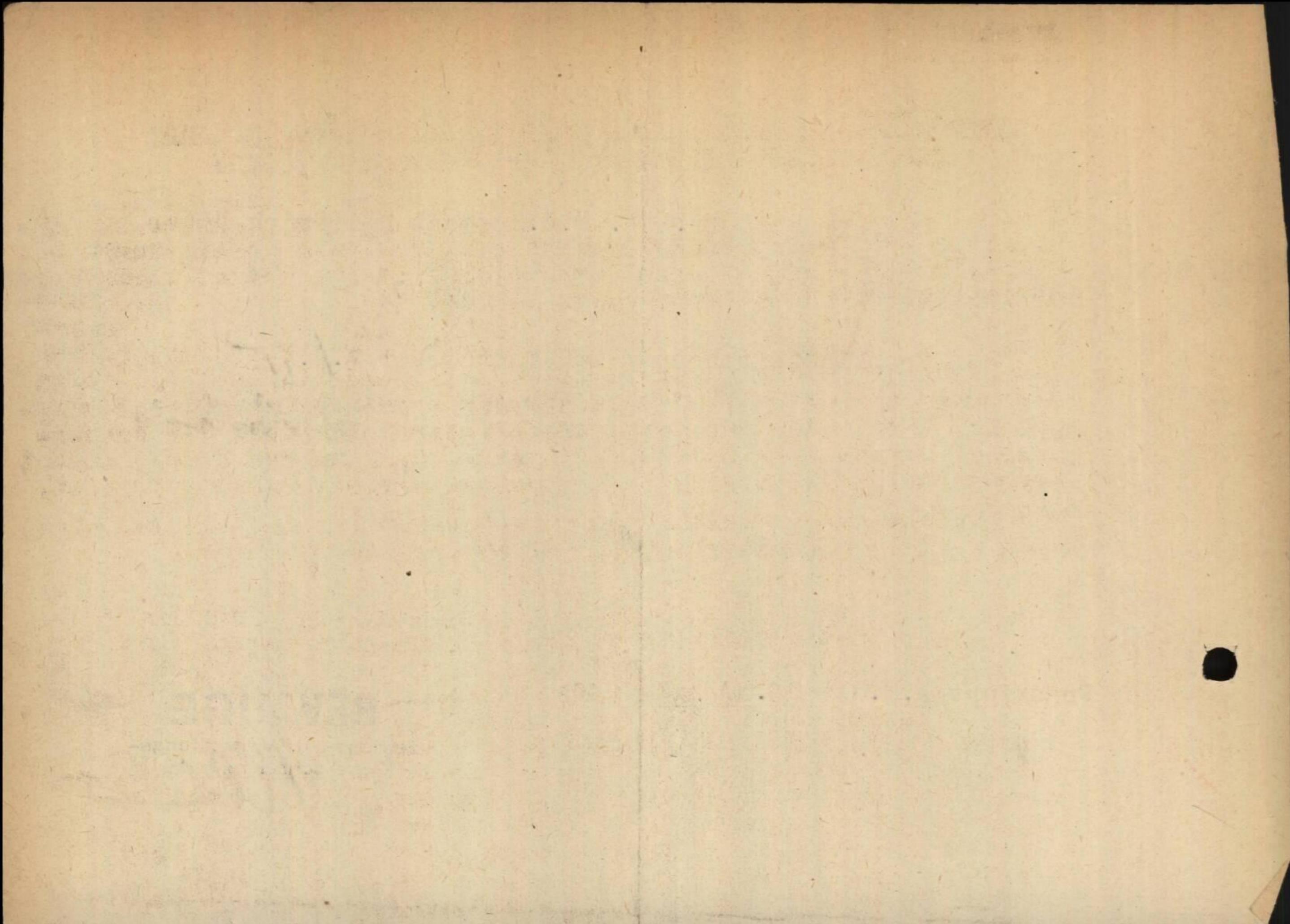
Betriebs- u. Verwaltungs-  
Gesellschaft m. b. H.

(Unterschrift)



Hans-Soldan-Stiftung Nachdruck nicht gestattet.

V 102. J. Kurze Prozeßvollmacht. Fassung 6. 39.



13. April 1946

Dr. O./Pa.

An das  
Landgericht - Zivilkammer  
Mannheim

Betr. Gesch. Nr. O 31/46

In Sachen der Firma Frankl & Kirchner  
in Mannheim gegen die Firma V D O - Tachometer A.G.  
in Frankfurt a.M. wegen Forderung trage ich namens der Beklag-  
ten das Nachstehende vor:

Es wird zunächst die Zuständigkeit des angerufenen  
Gerichts bestritten. Laut anliegendem Formular einer Bestel-  
lung der Beklagten ist nach Ziffer 7 als Erfüllungsort Frank-  
furt a.M. vereinbart. Nach Ziffer 2 der Einkaufsbedingungen  
werden diese auch ohne ausdrückliche Erklärung durch Annahme  
der Bestellung Vertragsinhalt. Ferner haben danach die dem  
Angebot oder der Auftragsbestätigung beigefügten allgemeinen  
Lieferungsbedingungen der Lieferanten keine Gültigkeit und  
sind mit diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehende  
Bedingungen nur dann gültig, wenn der Auftraggeber sich aus-  
drücklich damit einverstanden erklärt hat. Unter Verwendung  
eines derartigen Vordrucke sind alle Bestellungen an die Fir-  
ma Frankl & Kirchner seitens der VDO-Tachometer A.G. erfolgt.

Beweis im Streitungsfall: die auf die Bestellung bezüg-  
lichen Unterlagen bei der Klägerin.

Falls eine solche Vereinbarung über den Gerichtsstand und den Erfüllungsort nicht zustandekommen sein sollte, gilt als gesetzlicher Erfüllungsort gemäss § 269 BGB der Ort der gewerblichen Niederlassung des Schuldners und als gesetzlicher Gerichtsstand gemäss § 21 ZPO ebenfalls der Ort der gewerblichen Niederlassung des Schuldners. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist also auch nach dem Satze der Sitz der Beklagten, nämlich Frankfurt a.M.

Pärsorglich wird noch folgendes ausgeführt:

Die Höhe der Forderung von RM 6.595,70 wird nicht bestritten. Hiervon sind allerdings RM 160,75 für die Rechnung vom 10. Febr. 1945 bereits durch Postschecküberweisung angewiesen.

Die Beklagte verweigert die Zahlung des Betrages von RM 6.595,70 aber aus dem Grunde, weil es sich um Vorlieferungen für  
den/der Beklagten erteilte Kriegsaufträge handelt, für die diese selbst vom Reich bisher keinerlei Zahlung erhalten hat, weil alle Forderungen gegen das Reich wegen dessen vorübergehender Zahlungsaufhörigkeit eingefroren sind. Die Beklagte besitzt selbst noch ausstehende Forderungen von mehreren Millionen und kann, bevor sie nicht für ihre eigenen Lieferungen Zahlungen erhalten hat, auch ihre Unterlieferanten nicht befriedigen. Es handelt sich um eine Rechtsfrage, die nach den bisher geltenden Grundsätzen des Privatrechts nicht gelöst

17.4.1946

werden kann. Dieses Problem dürfte in allerhöchster Zeit eine  
gesetzgeberische Regelung finden, die, entgegen dem, dass,  
wie es zurzeit bereits in der englischen Zone durch entsprechen-  
de Anordnungen der Oberlandesgerichtspräsidenten geschehen ist,  
ein zeitweiliges allgemeines Moratorium erklärt wird, oder  
durch eine sinnvolle Anwendung der Vertragshilfe-Verordnungen  
von 26.1.1946  
für die ich in dem anliegenden Gutachten eingetreten bin.

Es ist jedenfalls eine völlig unzulässige Situation, dass ein  
Wehrmaschinelieferant nicht zu seinem Gelde kommen kann und da-  
rum Liquiditätsschwierigkeiten hat, während der Unterlieferant  
des betreffenden Wehrmaschinelieferanten seine Forderungen ein-  
fach einklagt und eintreibt. Wenn alle Unterlieferanten auf  
diese Weise vorgehen würden und mit einem solchen Vorgehen Er-  
folg hätten, dann würde unser ganzes Wirtschaftsleben, das  
sich in einem sehr schweren Aufbau befindet, ernste Störungen  
erleiden. Es geht auch nicht an, dass einzelne Unterlieferan-  
ten, die kein Verständnis für die derzeitige Lage zeigen, Zah-  
lungen eintreiben, während der weitaus größte Teil von Liefe-  
ranten Verständnis für die derzeitige Übergangssituation zeigt  
bis zu einer endgültigen Regelung der Reichsschulden stillhält.  
Dadurch würden gerade die anständigen Gläubiger benachteiligt.

Es widerspricht geradezu den guten Sitten, die sofortige  
Zahlung einer Schuld zu verlangen, wenn man weiß, dass der  
Schuldner infolge der besprochenen Umstände für seine Lieferungen

selbst keine Zahlung erhalten kann und vorübergehend zu einer gleichmäßigen Befriedigung aller seiner Gläubiger nicht in-stande ist. Es handelt sich jetzt nicht darum, dass etwa der Gläubiger um sein Geld kommen soll, sondern er soll nur so lan-ge warten, bis durch die bevorstehenden Massnahmen des Kontroll-rates oder einer zukünftigen Reichsinstanz eine Regelung der Reichsschulden erfolgt ist. Diese Wartezeit ist dem Unter-lieferanten genauso zuzurechnen, wie es dem Hauptlieferanten zu-gerechnet wird, mit der Befriedigung seiner Forderungen gegen das Reich zuzuwarten.

Das Gericht ist auch in der Lage, dieses besonderen Verhältnissen sowohl in materiellrechtlicher als auch in ver-fahrensrechtlicher Hinsicht Rechnung zu tragen.

Ich verweise zunächst auf den abgeschrieben anliegen-den Auszug aus dem Doerschlag-Bericht Nr. 15 vom 27.3.1946, in dem <sup>hier</sup> ein Urteil des Landgerichts Braunschweig berichtet wird, das in rechtschöpferischer Weise eine den gegenwärtigen Ver-hältnissen Rechnung tragende Entscheidung gefällt hat. Dieses Urteil geht von dem Grundgedanken aus, dass zwischen den Kriegslieferanten und Unterlieferanten eine Art Gefahren-gemeinschaft besteht des Inhalts, dass alle an Kriegslieferun-gen beteiligten Unternehmer, die durch den unglücklichen Kriegs-anfang herbeigeführten Folgen gemeinsam tragen müssen. Hierzu verweise ich auch noch auf den 2. Hauptteil meines anliegenden

Gutachtens vom 26.3.1946. Ein solcher Zahlungsanspruch aus einem Mähtungslieferungsvertrag ist also materiellrechtlich als noch nicht fällig zu betrachten und seine klagweise Geltendmachung muss zur Folge haben, dass die Klage als "zurzeit" unbegründet abgewiesen werden muss (vgl. Baumbach, ZPO, 16. Auflage, § 300 Erl. 1 A, § 322 Erl. 4, Stichwort "Zurzeit", a)

In verfahrensrechtlicher Hinsicht gibt § 145 ZPO dem Gericht eine Handhabe. [Danach kann das Gericht einen Rechtsstreit bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde aussetzen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. Bei den schwebenden Zahlungsverbindlichkeiten liegt es nun so, dass deren Realisierung praktisch von einer Entscheidung einer übergeordneten Verwaltungsstelle über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich abhängt. Auch die Vertragshilfebestimmungen können herangezogen werden, um die nach allen Regeln der Vernunft gebotene Aussetzung des Verfahrens rechtlich zu begründen. In dieser Beziehung ist ein abschriftlich beiliegender Beschluss von Interesse, den das Amtsgericht Bremen am 15.12.1945 erlassen hat und aus dem hervorgeht, dass Forderungen gegen die Firma Pocke Wulf Flugzeugbau G.m.b.H. in Bremen zurzeit nicht geltend gemacht werden können.]

./.

In der mündlichen Verhandlung werde ich folgende Anträge stellen:

Die Klage wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts als unzulässig abzuweisen;

Fürsorglich, die Klage als zurzeit unbegründet abzuweisen;

Sanz fürsorglich, das Verfahren bis zur Regelung der Reichsschulden, insbesondere aus Rüstungslieferungen, auszusetzen.

Da der Unterzeichnete an der Wahrnehmung des Termins am Mittwoch, den 17. April 1946, verhindert ist, wird um Verlegung gebeten.

Vollmacht der Beklagten auf mich wird nachgereicht.

Rechtsanwalt

A b s c h r i f t

A u s f e r t i g u n g

Akts. 2 II 33/45

B e s c h l u s s

in erweiterter Vertragshilfesache der Gerichte  
(Bremische Verordnung vom 13. Juli 1945 in Verbindung mit der Ver-  
ordnung vom 30. November 1939)

der Firma Focke-Wulf Flugzeugbau G.m.b.H. in Bremen  
wegen Stundung sämtlicher Verbindlichkeiten.

Das Vertragshilfegericht beim Amtsgericht Bremen hat unter Mit-  
wirkung von Dr. Kück als beauftragter Richter,  
Herrn Richard Zeidler als Beisitzer und  
Herrn Hermann Niemann als Beisitzer

nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung vom 14. Dezember 1945  
beschlossen:

Auf Antrag der Antragstellerin werden deren sämtliche Verbindlich-  
keiten bis zum 15. März 1946 gestundet. Diese Stundung wirkt gegen  
alle Gläubiger, die zur Zeit des Erlasses dieses Beschlusses einen  
begründeten Vermögensanspruch gegen die Antragstellerin haben.  
Die Bestellung und Tätigkeit des Treuhänders Dr.-Ing. Rud. Schmidt  
in Bremen bleibt aufrechterhalten.

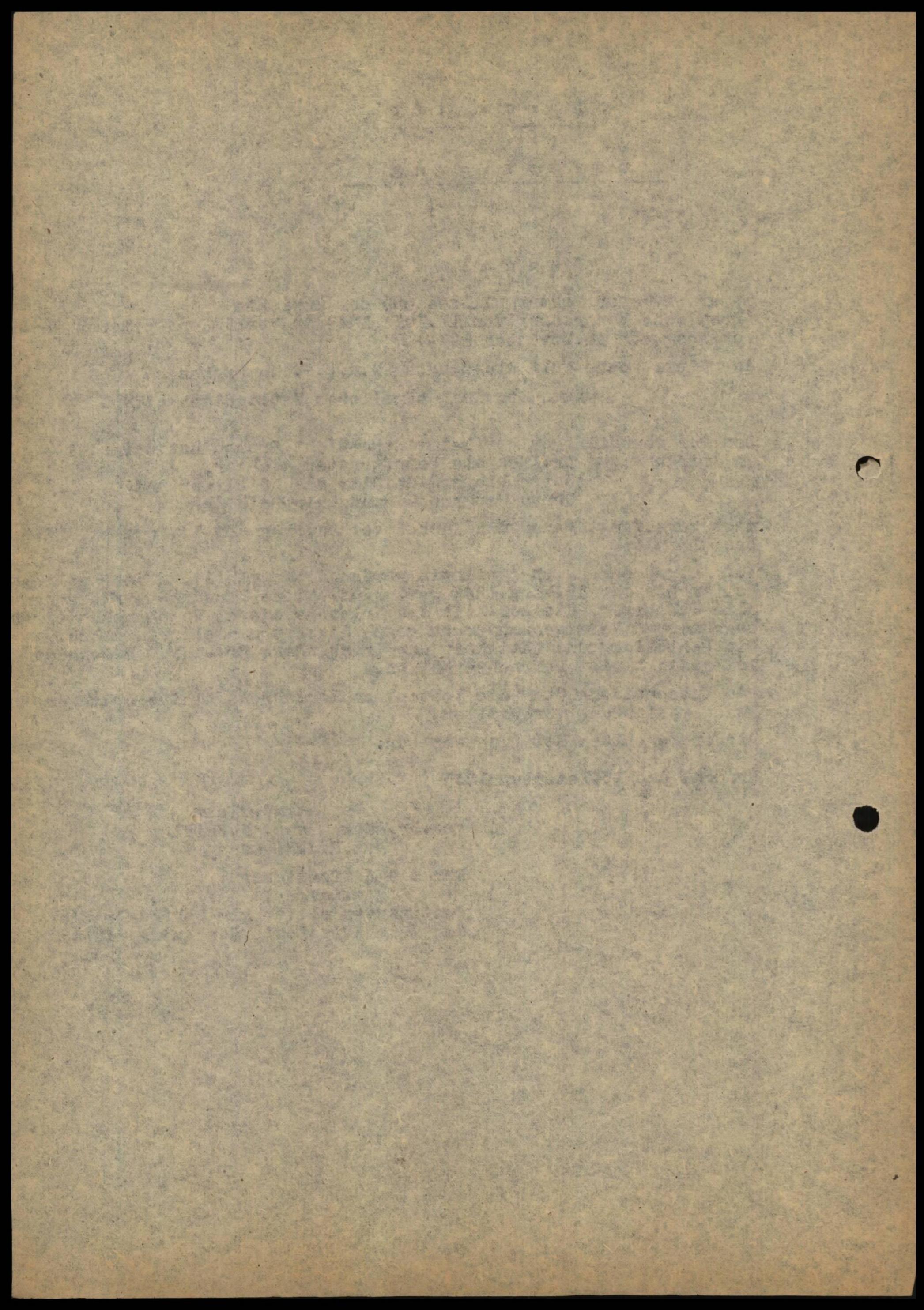
Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt späterer  
Beschlussfassung vorbehalten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Bremen, den 15. Dezember 1945

Das Amtsgericht  
gez. Dr. Kück      gez. R. Zeidler  
                    gez. H. A. Niemann

Für die Ausfertigung:  
gez. Walker,  
Justizangestellter als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



# Abschrift

## Einkaufs-Bedingungen.

1. Angebot. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und bei evtl. Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot und dazu angeforderte Muster sind kostenlos einzureichen. Die Preise sind frei hier, einschl. Verpackung geliefert zu stellen. Angebote, die mit dieser Bestimmung in Widerspruch stehen, können nicht berücksichtigt werden. Nachträgliche Einführungen u. Erhöhungen von öffentlichen Abgaben, Steuern, Fracht-Kosten, Frachtkundenstempel, Warenumsatzsteuer, Zölle usw. gehen zu Lasten des Verkäufers.
2. Bestellung. Nur schriftliche, rechtsverbindliche Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche und Fernsprechvereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Jede Bestellung hat der Lieferant schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb einer Woche nach dem Bestelltage, so ist der Auftraggeber an die Bestellung nicht mehr gebunden. Bei Einreichung des Angebots oder nach Empfang der Bestellung hat der Lieferant das Einverständnis mit diesen Einkaufs-Bedingungen zu erklären. Diese Einkaufs-Bedingungen werden auch ohne eine solche Erklärung durch Annahme der Bestellung Vertragsinhalt. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigelegten allgemeinen Lieferungs-Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit. Mit diesen Einkaufs-Bedingungen in Widerspruch stehende Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sich der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Über und Unterlieferungen sind nicht statthaft, worauf wir mit Nachdruck hinweisen.
3. Lieferzeit....
4. Gewährleistung.....
5. Rechnung und Zahlung.....
6. Zeichnungen.....
7. Erfüllungsort. Für alle aus dieser Bestellung sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt als Erfüllungsort Frankfurt a.M.
8. Versand.....

VDO Tachometer A.G., Frankfurt a.M.

1111321A

11. April 1946

Dr. H./Kr.

An das

Landgericht Mannheim

M a n n h e i m

Geschäftsnummer: O 31/46

In Sachen der Firma Frankl & Kirchner, Mannheim,  
gegen Fa. VDO-Tachometer A.-G. Frankfurt a.M., Königstr. 103  
zeige ich an, dass ich die Vertretung der Beklagten  
übernommen habe.

Hochachtungsvoll!

Rechtsanwalt.

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

11. April 1946

Dr.H./Kr.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Carl Hans B a r z

F r a n k f u r t a.M. - S ü d l o

Thorwaldsenstr. 37

Betr.: Frankl & Kirchner / VDO Tachometer A.-G.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 8. ds.Mts. und die bereitwillige Uebernahme des Mandats. Ich werde dem Landgericht Mannheim sofort anzeigen, dass ich die Vertretung der Beklagten übernommen habe und werde den auf 17. ds.Mts. anstehenden Termin wahrnehmen. Auch die erforderliche Klagebeantwortung wird von mir gefertigt werden.

Mit den Problemen, um die es sich hier handelt, ist mein Büro sehr gut vertraut; wir beschäftigen uns seit langem mit diesen Fragen und haben ausführliche Gutachten darüber angefertigt. Leider kann ich Ihnen das erste grosse Gutachten über die Behandlung schwelbender Zahlungsverbindlichkeiten z.Zt. nicht zusenden, da ich nicht mehr genügend Exemplare besitze. Dagegen lege ich Ihnen ein Gutachten bei, das ~~ich~~ im Hinblick auf die durch den Kriegsausgang notleidend gewordenen

b.w.

Lieferungsverträge gefertigt habe.

Das beiliegende Vollmachtsformular bitte ich von dem Mandanten unterzeichnen und an mich zurücksenden zu lassen.

Mit kollegialer Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Herrn Dr. Otto zur gefl. weiteren Behandlung!

Anlage

11. April 1946  
g 15 L

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimerich,  
Neuenheimerlandstrasse 5'  
H e i d e l b e r g .

-----

Durch Eilboten !

Betr.: Frankl & Kirchner / VDO Tachometer A.G.

-----

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich vertrete laufend die VDO Tachometer A.G. in  
Frankfurt am Main.

Dieser Firma ist seitens der Firma Frankl & Kirchner in Mannheim - Neckarau, vertreten durch Herrn Kollegen Dr. Eder, die beiliegende Klage zugestellt worden, in welcher Termin vor dem Landgericht Mannheim auf den

17. April 1946

-----

vorm. 10 Uhr Zimmer 39 anberaumt ist und die unter dem Aktenzeichen O 31/46 läuft.

Namens der VDO bitte ich Sie, die Vertretung der Mandantin zu übernehmen.

Zu Ihrer Information bemerke ich folgendes:

1. Der Forderungsbetrag von RM. 6.595.70 geht an sich in Ordnung. Die Rechnung vom 10.2.1945 ist mit RM. 160.75 zwar durch Postschecküberweisung angewiesen, jedoch hat das postscheckamt diesen Betrag bisher noch nicht zur Auszahlung gebracht. Infolgedessen dürfte es wohl richtig sein, dass die Firma Frankl & Kirchner diesen Betrag noch miteinklagt.
2. Wenn meine Mandantin bisher die Zahlung des Betrages von RM. 6.595.70 verweigert hat, so deshalb, weil es sich um Vorlieferungen für Kriegslieferungen meiner Auftraggeberin handelt, für die diese selbst vom Reich bisher keinerlei Zahlung erhalten hat. Meine Mandantin, die selbst noch aussenstehende Forderungen von mehreren Millionen Reichsmark besitzt, muss ihren Gläubigern gegenüber den Standpunkt vertreten, dass sie Zahlungen nicht leisten kann, solange sie nicht selbst für ihre Lieferungen Zahlung erhalten hat. Es ist meiner Mandantin und auch mir klar, dass es sich hierbei um einen Einwand handelt, der nach dem, was wir bisher als Zivilrecht gelernt haben, vom Gericht nicht zu beachten ist. Jedoch liegen bereits Urteile darüber vor, dass bei den derzeitigen Verhältnissen dieser Einwand doch rechtserheblich ist. Ich füge z.B. einen Auszug aus dem

DEPARTMENT OF THE ARMY  
OFFICE OF THE ADJUTANT GENERAL  
WASHINGTON, D. C.

ADJUTANT GENERAL'S OFFICE  
WASHINGTON, D. C.

Honorable Robert H. ...  
Adjutant General's Office  
Washington, D. C.

Durch ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Doerschlag-Dienst Nr. 15 vom 27.3.1946 bei, in dem ein entsprechendes Urteil des LG. Braunschweig, das allerdings noch nicht rechtskräftig ist, angezogen ist. - Im übrigen dürfte dieses Problem, das in der gesamten Wirtschaft akut ist, in allernächster Zeit eine gesetzgeberische Regelung finden, derart, dass entweder ein allgemeines Moratorium erklärt wird, wie es zur Zeit bereits in der englischen Zone durch entsprechende Anordnungen der Oberlandesgerichtspräsidenten besteht, oder durch eine der Vertragshilfeverordnung nachgebildete VO. zum Schutze gegen wirtschaftliche Kriegsfolgen, die für Gross-Hessen bereits im Entwurf vorliegt und, wenn ich richtig unterrichtet bin, nur noch der Genehmigung durch die Militärregierung bedarf. Ich nehme an, dass die Situation bei Ihnen in Mannheim nicht sehr viel anders ist und dass man auch dort mit einem baldigen Erlass eines entsprechenden Moratoriums oder ähnlichen Gesetzes rechnet. Meine Mandantin hat natürlich keinerlei Veranlassung, denjenigen Lieferanten gegenüber, die kein Verständnis für die derzeitige Situation zeigen, Zahlungen zu leisten, während der weitaus grösste Teil ihrer Lieferanten den nun einmal gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt. Ausserdem liegt auch eine offizielle Aeusserung eines Ministers der Gross-Hessischen Regierung vor, wonach die Regierung es keineswegs dulden wird, dass nunmehr Lieferanten schnell noch ihre Forderungen betreiben, um die Zahlung noch vor Erlass des in Aussicht stehenden Gesetzes zu erhalten.

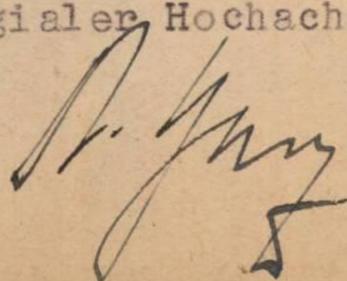
3. Unzutreffend ist aber die Klage - und das bitte ich in erster Linie vorzutragen - hinsichtlich des Gerichtsstandes. Ich füge in der Anlage ein Formular der Bestellurkunde meiner Auftraggeberin bei. Hiernach ist Erfüllungsort für alle sich aus der Bestellung ergebenden Rechte und Pflichten Frankfurt am Main. Ausserdem sind diese Einkaufsbedingungen durch Annahme der Bestellung automatisch Vertragsinhalt geworden. Es heisst ausdrücklich, dass die der Auftragsbestätigung beigelegten allgemeinen Einkaufsbedingungen des Lieferanten keine Gültigkeit haben, es sei denn, dass sich die VDO ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Unter Verwendung eines derartigen Formulars sind alle Bestellungen an die Firma Frenkl & Kirchner gemacht worden. Es ist mir allerdings nicht möglich, dies im einzelnen schriftlich zu erhärten, weil bei meiner Auftraggeberin die gesamten diesbezüglichen Akten vernichtet worden sind. Ich bitte deshalb, gegebenenfalls Beweis durch Bezugnahme auf die Akten der Firma Frenkl & Kirchner anzutreten.

Ich nehme an, dass die Gegenseite aufgrund des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit hilfsweise Verweisung an das Landgericht Frankfurt beantragt. Damit wäre mir sehr gedient, weil ich dann ausgrundsätzlichen Erwägungen heraus eine Möglichkeit habe, die hiesige Industrie- und Handelskammer gegebenenfalls in den Prozess einzuschalten.

Zu Ihrer weiteren Unterrichtung füge ich auch die der Klage vorausgegangene Korrespondenz bei.

Mit kollegialer Hochachtung

Anlagen.  
-----



b.w.

P. S.

Ihre Adresse verdanke ich der Commerzbank  
Frankfurt am Main.

d. O.

# Abschrift

## Einkaufs-Bedingungen

1. Angebot. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und bei evtl. Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot und dazu <sup>an</sup> geforderte Muster sind kostenlos einzureichen. Die Preise sind frei hier, einschl. Verpackung geliefert zu stellen. Angebote, die mit dieser Bestimmung in Widerspruch stehen, können nicht berücksichtigt werden. Nachträgliche Einführung u. Erhöhung <sup>en</sup> von öffentlichen Abgaben, Steuern, Fracht-Kosten, Frachturkundenstempel, Warenumsatzsteuer, Zölle usw. gehen zu Lasten Verkäufers.
2. Bestellung. Nur schriftliche, rechtsverbindliche Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche und Fernsprechvereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Jede Bestellung hat der Lieferant schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb einer Woche nach dem Bestelltage, so ist der Auftraggeber an die Bestellung nicht mehr gebunden. Bei Einreichung des Angebots oder nach Empfang der Bestellung hat der Lieferant das Einverständnis mit diesen Einkaufs-Bedingungen zu erklären. Diese Einkaufsbedingungen werden auch ohne eine solche Erklärung durch Annahme der Bestellung Vertragsinhalt. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigelegten allgemeinen Lieferungs-Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit. Mit diesen Einkaufs-Bedingungen in Widerspruch stehende Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sich der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Über- und Unterlieferungen sind nicht statthaft, worauf wir mit Nachdruck hinweisen.
3. Lieferzeit.....
4. Gewährleistung.....
5. Rechnung und Zahlung.....
6. Zeichnungen.....
7. Erfüllungsort. Für alle aus dieser Bestellung sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt als Erfüllungsort Frankfurt a.M.
8. Versand.....

VDO Tachometer A.G., Frankfurt a.M.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a letter or document.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

**Geschäftsstelle des Landgerichts**

Geschäftsnummer: 0 31/46  
(In allen Zuschriften anzugeben)



Mannheim, den 16. März 1946.  
Fernruf Nr. ....

**Ladung**

In dem Rechtsstreit Ma Frankl & Kirchner, Mannheim gegen Fa.

VDO-Tachometer A.G. Frankfurt, Königstr. 103

wird Ihnen hiermit eine Abschrift — der — ~~Satz~~ — am 9.3.46 beim

Landgericht eingereichten — Klageschrift — Antrags — Schriftsatzes — vom 8.3.46 —  
übersandt. Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich  
— durch den zu bestellenden Anwalt — in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist auf

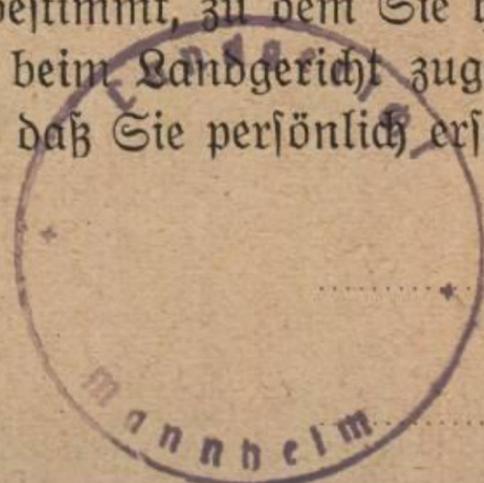
Mittwoch, den 17. April 1946, 10 Uhr

vor dem Landgericht hier, E. 4. 13 Straße Nr. ...., 3. Stockwerk —

~~Erstgeschoss~~ \* Zimmer Nr. 39 bestimmt, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Sie werden aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu Ihrer Ver-  
tretung zu bestellen; es genügt nicht, daß Sie persönlich erscheinen.

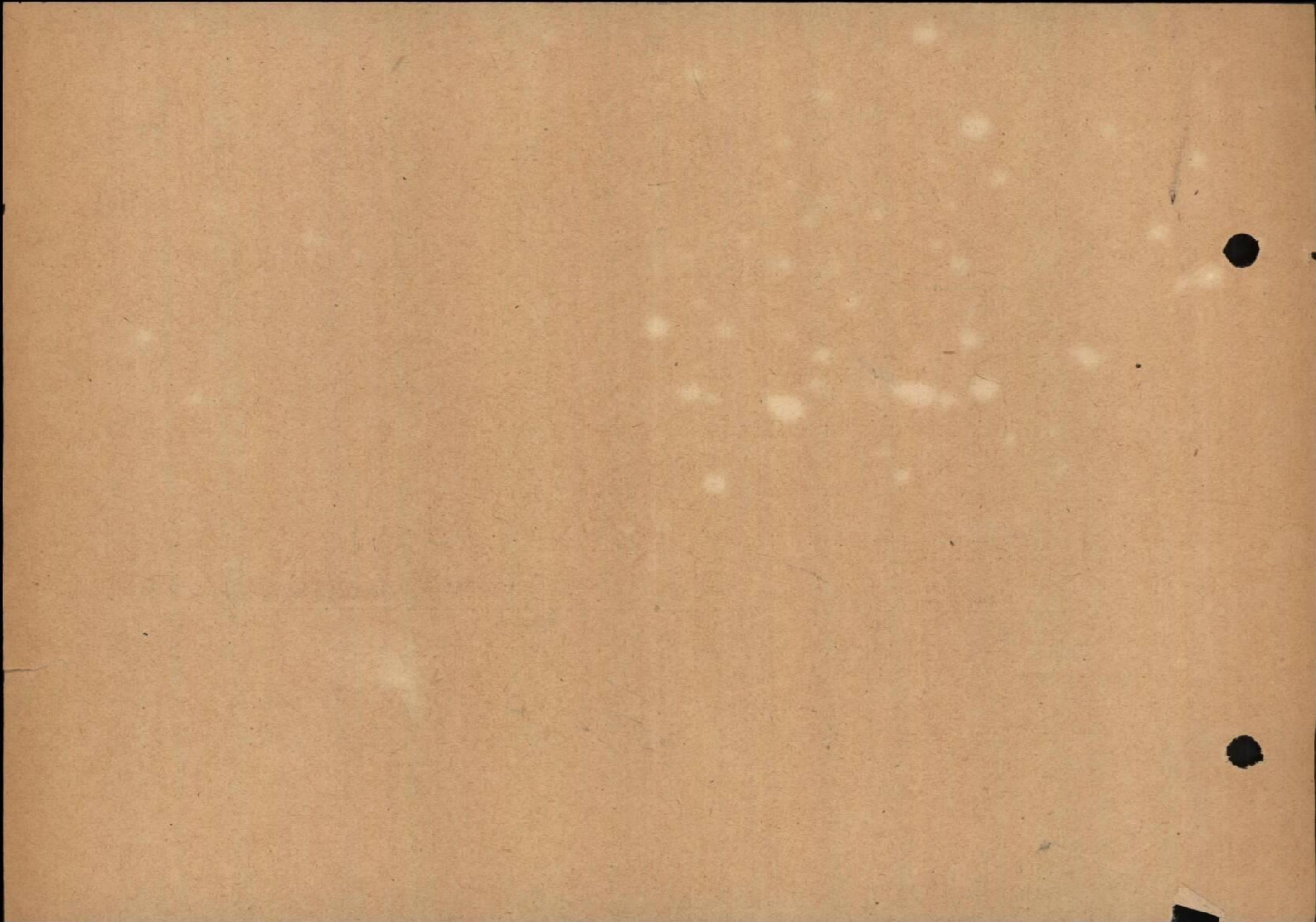
**Bekl.**



**ZP 72 b**

Zustellung der Klageschrift usw. sowie Ladung zur mündlichen  
Verhandlung. — Landgericht.

(6b; A 5; 7. 43; 8 000; LM 2) — O/1518.



An das

Landgericht

Mannheim

K l a g e .

In Sachen

der Firma Frankl & Kirchner in Mann-  
heim - Neckarau, Rheingoldstr. 48,  
Klägerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eder  
in Mannheim, Collinstr. 36,

gegen

die Firma VDO-Tachometer A.G. in Frank-  
furt a.M., W 13, Königsstr. 103,  
Beklagte,

wegen Forderung.

Namens der Klägerin erhebe ich folgende

K l a g e :

Die Klägerin hat der Beklagten auf Bestellung im Januar, Februar  
und März 1945 folgende Lieferungen gemacht :

laut Rechnung vom 30.1.45 500 Scheiben =	RM 201.--
laut Rechnung vom 10.2.45 400 Scheiben =	" 160.75
laut Rechnung vom 10.3.45 grössere Mengen Scheiben, Hülsen, Muttern, Schrauben und Dichtungen =	" 2585.95
laut Rechnung vom 15.3.45 grössere Mengen Schrauben, Kappen, Scheiben und Hülsen =	" 3648.--
Sa.	<u>RM 6595.70 .</u>

Die Beklagte hat die Lieferungen angenommen, hat aber bis heute  
trotz zahlreicher Mahnungen keine Zahlung geleistet, die Klägerin  
vielmehr wiederholt um Geduld wegen Festliegens ihrer eigenen Aussen-  
stände gebeten. Nachdem die Forderung nun schon 1 Jahr alt und längst  
zur Zahlung fällig ist, hat die Klägerin weitere Zurückstellung abge-  
lehnt und unter Klagandrohung am 11.2.46 Zahlung verlangt, jedoch  
vergeblich.

Als Erfüllungsort wurde Mannheim vereinbart.

Ich bitte um Terminsbestimmung.

Der

A n t r a g

lautet :

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin RM 6.595.70  
nebst 5% Zins ab 1. Juli 1945 zu zahlen und die Kosten zu tragen.  
Das Urteil sei - evtl. gegen Sicherheitsleistung durch Bankbürg-  
schaft - vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten mit RM 96.-- werden gleichzeitig entrichtet.

Mannheim, den 8. März 1946.

Rechtsanwalt :  
gez. Dr. Eder

Zur Beglaubigung  
*Eder*  
Rechtsanwalt

177 -  

---

342 -  
2,54  

---

344,54 3  
103362  

---

342 -  
2,54  
10.34  

---

354,88

Herrn  
Dr. E d e r

17a) M a n n h e i m  
Collini-Strasse 36

*Frankl + Kirchner*

Bu/Ga

22. Febr. 46

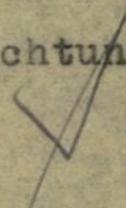
Betr. Ihr Schreiben vom 11. Febr. 46  
Frankl & Kirchner, Mannheim - Neckarau

Von dem Inhalt Ihres Schreibens haben wir Kenntnis genommen. Wir müssen es ablehnen, die von Ihnen gestellte Frist von 3 Tagen zur Begleichung der Forderung obiger Firma einzuhalten.

Wie Sie aus anliegendem Schreiben der Industrie - und Handelskammer vom 19.2.1946 ersehen sollen bis zur Inkrafttretung des Gesetzes betr. Regulierung der reinen Kriegslieferungen jegliche Zwangsmassnahmen vermieden werden.

Wir bitten Sie, die Firma Frankl & Kirchner, Mannheim hiervon zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll

  
Spies

Anlage  
Fotokopie des Schreibens der Industrie- und Handelskammer  
vom 19.2.1946

1912  
No. 1000

REPORT OF THE COMMISSIONER OF THE GENERAL LAND OFFICE  
FOR THE YEAR 1912

THE GENERAL LAND OFFICE has the honor to acknowledge the receipt of the report of the Surveyors-General for the year 1912, and to express its appreciation of the care and attention which has been given to the discharge of their duties. The report shows that the Surveyors-General have been successful in completing the work assigned to them, and in maintaining the high standard of efficiency which has been maintained in the past. The work of the Surveyors-General is of the utmost importance, and it is gratifying to find that they have been able to accomplish so much in the face of the many difficulties which have been encountered. The report also shows that the Surveyors-General have been successful in securing the necessary funds for the maintenance of their offices, and in the improvement of their equipment. It is hoped that the Surveyors-General will continue to maintain the high standard of efficiency which has been maintained in the past, and that they will be able to accomplish still more in the future.

Very respectfully,  
Commissioner of the General Land Office

1912  
No. 1000

Dr. EDER

Rechtsanwalt

MANNHEIM

Telefon: ~~42316~~ 42416

Mannheim, den 11. Februar 1946.

~~Mollatstraße 114~~  
jetzt Collinstraße 36

Firma

VDO-Tachometer A.G.,

Frankfurt a.M. W 13,

Königsstr. 103-107.

Empfang 14 FEB. 1946

Die Firma Frankl & Kirchner in Mannheim - Neckarau hat mir die mit Ihnen geführte Korrespondenz übergeben.

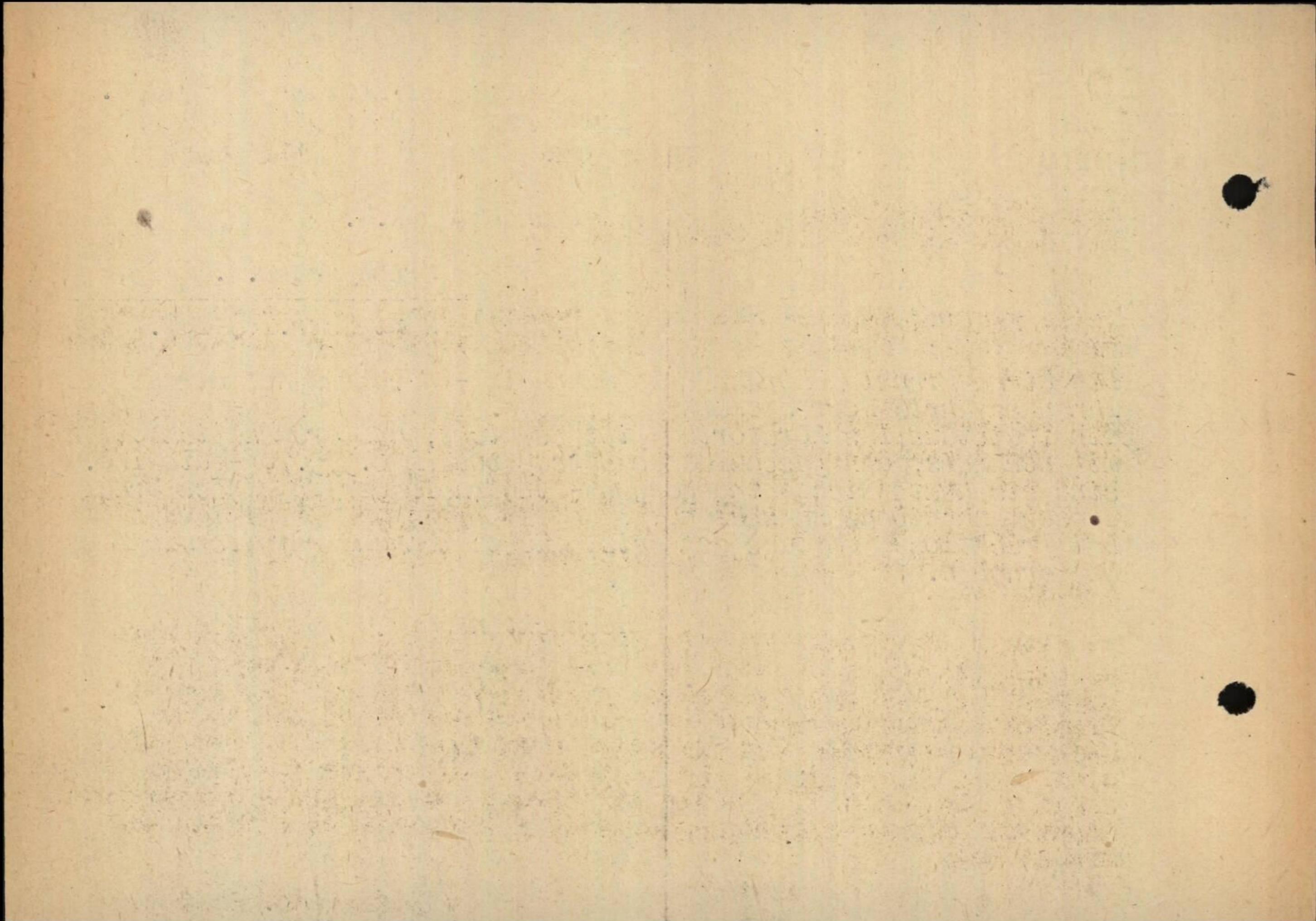
Ein individuelles Moratorium gibt es nicht, und ersuche ich Sie hiermit nochmals, den geschuldeten Betrag von RM 6.595,70 - die 160,75 RM sind bis heute nicht eingegangen - innerhalb 3er Tage nach Erhalt dieses Schreibens zu zahlen.

Bei fruchtlosem Umfluss der Frist müsste ich andernfalls Klage gegen Sie erheben.

Hochachtung

Eder

Frankl + Kirchner



Firma  
Frankl & Kirchner

17a) Mannheim - Ne.  
Rheingoldstrasse 48

KB/Ga/3074

22. Jan. 46

Betr. Abt. Buchhaltung  
Ihr Schreiben vom 5. 12. 45/2/KB/He

Ihrem Zahlungswunsche können wir zurzeit noch nicht entsprechen, da die Teile, die Sie an uns lieferten, direkten Rüstungsaufgaben dienten.

Wir vertreten nach Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer und der Gross-Hessischen Regierung in Wiesbaden, den Standpunkt, dass die Fragen der Rüstungslieferungen einer grundsätzlichen Klärung bedürfen. Solange unsere Forderungen an den öffentlichen Auftraggeber noch nicht befriedigt sind, sind wir nicht in der Lage, die Forderungen der Zulieferanten, also auch Ihre, zu begleichen.

Um diesen Standpunkt auch in eine juristisch einwandfreie Form zu bringen, haben wir bei der Gross-Hessischen Regierung für unseren Betrieb für den Sektor "Rüstungsfertigung" ein individuelles Moratorium beantragt, d.h., dass wir durch die Gross-Hessische Regierung die Verfügung erhalten, dass wir berechtigt sind, alle Forderungen, die indirekte Lieferungen darstellen, solange nicht zu begleichen, bis die Erledigung der von uns durchgeführten direkten Wehrmachtslieferungen eine gleichlaufende Klärung erfahren hat.

Hochachtungsvoll  
VDO Tachometer A. G.

i. V.

Spies

Babl

....., den ..... 194  
 Antrag Nr. ....

An die

**Bank der Deutschen Luftfahrt**  
 Aktiengesellschaft

**Berlin-Schöneberg**  
 Am Park 12

**Betr. Zahlung nach Frankreich**  
 im deutsch - französischen Verrechnungsverkehr

Überweisen Sie

1.	an $\left( \begin{array}{c} \text{Empfänger} \\ \text{Auftragnehmer} \end{array} \right)$ :  Anschrift:
2.	bei (Bankverbindung des Empfängers):

3. (Betrag) Ffrs = RM

in Worten: RM

4. Fällig:	7. Gesamtauftragssumme des Unterauftrages:
5. Datum u. Nummer des Hauptauftrages des RdL u. ObdL:  <small>(Vorbescheid-Nr. und Auftrags-Nr. der Abteilung LF 1, dem der Auftrag an den Zahlungsempfänger entstammt)</small>	8. Bisher an den Auftragnehmer geleistete Zahlungen:
6. Datum der Benach- richtigung d. Zentral- Auftragsstelle:	9. Allgemeine Bezeichnung der Auftragsgegenstände:  <small>(z. B. Stahl, Aluminium, Al-Halbzeuge, Waffen, Waffenteile, Motorenteile, Werkzeuge usw.)</small>

Sämtliche Fragen sind zu beantworten.

Es wird versichert, daß die oben angegebene Zahlung sich auf einen Auftrag bezieht, der unmittelbar zur Ausführung des unter Nr. 5 vermerkten Hauptauftrages dient und daß eine fällige Zahlungsverpflichtung aus diesem Auftrage in der oben (Nr. 3) angegebenen Höhe vorliegt. Es wird ferner versichert, daß wegen dieser Zahlung ein Devisenantrag bei einer Reichsstelle nicht gestellt ist.

..... Anlagen

(Firmenstempel und Unterschriften der Vertretungs-Berechtigten.)

Firma  
Frankl & Kirchner

17a) Mannheim - Ne  
Rheingoldstrasse 48

KB/Ga/3074

7.1.46

Betr. Ihr Schreiben vom 4.12.45 /8/KB/F.  
Abt. Buchhaltung

In Erledigung Ihres obigen Schreibens haben wir bei dem hiesigen Postscheck nach dem Verbleib der von uns überwiesenen

RM 160.75

nachgeforscht und den Bescheid erhalten, dass uns die Überweisung ordnungsgemäss belastet wurde, aber von der Militär-Regierung noch nicht freigegeben ist. Sie müssen sich also bis zum Entscheid der Militär-Regierung gedulden

Wegen Ihres Guthabens von RM 6.434.95 kommen wir Ihnen in den ersten Tagen näher, sobald wir Ihr Konto klargestellt haben.

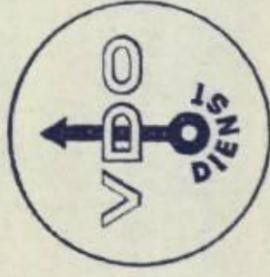
Hochachtungsvoll !  
V D O Tachometer A. a .  
i. V.

# VDO

## VDO TACHOMETER A.G.

### HAUPTWERK A.G.

### HAUPTWERK A.G.



**AUGSBURG**  
BAHNHOFSTRASSE 12  
FERNSPRECHER 6239

#### Wir liefern

alle Instrumente für Auto und Motorrad

#### Wir reparieren fabrikmäßig

innerhalb 24 Stunden Tachometer und  
alle anderen Fahrzeuginstrumente sämt-  
licher Systeme • 6 Monate Garantie

Postscheck-Kto.: Frankfurt-M. 52090 + Bank-Kto.:  
Commerz- und Privatbank A.-G., Frankfurt-M.

A.R.-Vors.: Dir. Wilh. Fricke; Vorstand: Wedig Frhr. v.  
Keyserlingk (Vors.), Dr. Peter Lertes, Adolf Schindling  
(Vors.-Stellv.), Josef Strzelczyk

Zentrale: Frankfurt a. M. - West 13  
Königsstraße 103

Für den Geschäftsverkehr gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (bei Antwort anzugeben)

Augsburg

Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstr. 48

Firma  
VDO-Tachometer A.G.  
Frankfurt am Main  
Königstrasse 103-107

Erhalten		
Eingang	11 DEC. 1945	
Auftrag	erledigt	abgegeben

# FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher 487 55, 487 56, 487 57 RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:  
Frankl Kirchner Mannheim

Postscheckkonto:  
Karlsruhe Nr. 177 89



Bankkonten:  
Bensel & Co., Mannheim

Deutsche Bank  
Dep.Kasse Mhm.Neckarau

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

2/KB/He

**MANNHEIM-NE.**

den 6.12.45

Betrifft: Unser Schbn. v. 3.10.45. Morsprache unseres Herrn Hofmann.

Mit Ihrer Einstellung in der Zahlungsangelegenheit können wir uns nicht identifizieren. Wir sind, wie wir wiederholt schriftlich und persönlich darauf hingewiesen haben, auf den Eingang des Gegenwertes für ordnungsgemäß an Sie durchgeführte Lieferungen angewiesen und erbitten bis 20. ds.Mts. Ihre Vorschläge, innerhalb welcher kürzesten Frist Sie gewillt sind, Ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir gehen dabei davon aus, daß Sie bei einigermaßen gutem Willen in der Lage sind, wenn nicht sofort insgesamt, so doch in Teilzahlungen, die gegenüber uns eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir wären gezwungen, die Angelegenheit unserem Anwalt zu übergeben, falls wir bis 20.ds.Mts. keinen Bescheid von Ihnen haben.

Hochachtungsvoll!

**Frankl & Kirchner**

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

*Wphm nachherung nicht zahlen*

FRANK & KIRCHNER

1000 Broadway, New York, N.Y.

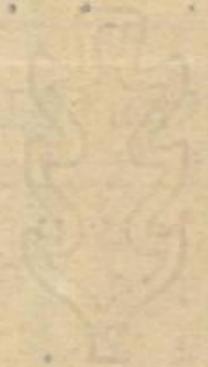


V

FRANK & KIRCHNER

U.S. PATENT OFFICE

MATHEMATICAL  
HARVEST



MATHEMATICAL  
HARVEST

*[Handwritten signature]*

Firma

VDO Tachometer A.-G.,

Frankfurt a.M. - West 13  
-----

Ihre Zeichen

KB:Ba. 3074

Betrifft:

Buchhaltung.

Ihre Nachricht vom

27.11.45

Unsere Zeichen

8/KB/F.

# FRANKL & KIRCHNER

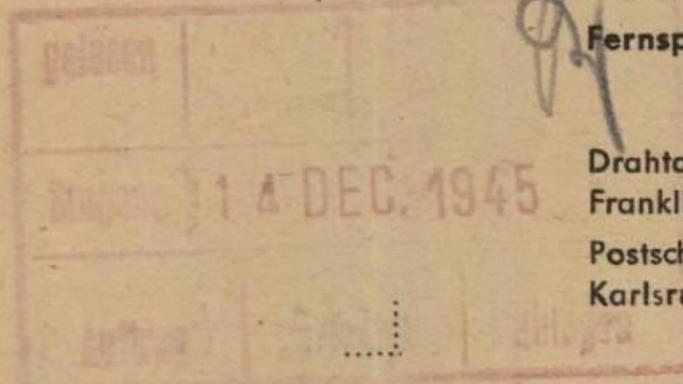
Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher 487 55, 487 56, 487 57 RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:  
Franklkirchner Mannheim  
Postscheckkonto:  
Karlsruhe Nr. 17789



Bankkonten:  
Bensel & Co., Mannheim  
Deutsche Bank  
Dep.Kasse Mhm.Neckarau



(17a) **MANNHEIM-NE.**

4. Dez. 1945

Wir empfangen Ihr Schreiben vom 27.11.45 und müssen Ihnen leider mitteilen, dass uns Ihre Postschecküberweisung in Höhe von RM 160.75 für unsere Rechnung Nr. 9975 v. 10.2.45 bis heute noch nicht erreicht hat. Es kann also nur angenommen werden, dass die Überweisung auf dem Wege vom Postscheckamt Frankfurt zum P.A. Karlsruhe verloren gegangen ist.

Wir bitten deshalb um kurze Überlassung Ihres diesbezüglichen Lastschriftzettels, damit wir bei unserem Postscheckamt wegen dieser Angelegenheit Rückfrage halten können.

Von dem weiteren Inhalt Ihres Schreibens haben wir Kenntnis genommen. Wir müssen Ihnen wiederholt mitteilen, dass wir auf den Eingang unserer

b.w.

Aussenstände infolge der heutigen Umstände nach wie vor dringend ange-  
wiesen sind und bitten ~~wiederholt~~ um schnellste Überweisung unseres  
überfälligen Guthabens in Höhe von RM 6.434.95.

Hochachtungsvoll!

**Frankl & Kirchner**

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

VDO TACHOMETER A.G.  
Frankfurt a. M.  
Königsplatz 10  
1000

Firma  
Frankl & Kirchner  
(17a) Mannheim-Neckarau  
Rheingol<sup>d</sup>strasse 48

KB:Ba. -3074-

27. November 1945

Betr: Abt. Buchhaltung.

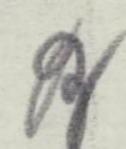
Nach unseren Buchungsunterlagen beträgt Ihr Guthaben RM 6.434.95.  
Die Aufteilung ist wie folgt:

Rechnung	vom	30.1.1945	...	RM	201.00
"	"	10.3.1945	...	RM	2.585.95
"	"	15.3.1945	...	RM	<u>3.648.00</u>
				RM	6.434.95
					=====

Ihre Rechnung vom 10.2.1945 in Höhe von RM 160.75 haben wir am 16.3.1945 durch Postscheck bezahlt. Wir nehmen an, dass Sie nach Prüfung den Eingang des Geldes feststellen können.

Wegen der Überweisung Ihres Guthabens bitten wir noch etwas um Geduld, da wir wegen Festliegen/ unserer Aussenstände zurzeit nicht in der Lage sind, unsere Lieferanten-Verpflichtungen, die vor der Überrollung entstanden sind, zu erfüllen. Wir kommen schnellstens auf die Zahlungsangelegenheit zurück.

Hochachtungsvoll!  
V D O TACHOMETER A.G.  
i.V.

✓   
S p i e s      B a b l

# VDO

## VDO TACHOMETER A.G.

**FILIALE AUGSBURG**  
Frankfurt a. M. - W 3  
Königsstraße 103 - Telefon 76044



**AUGSBURG**  
BAHNHOFSTRASSE 12  
FERNSPRECHER 6239

**Wir liefern**  
alle Instrumente für Auto und Motorrad

**Wir reparieren fabrikmäßig**  
innerhalb 24 Stunden Tachometer und  
alle anderen Fahrzeuginstrumente **sämt-**  
**licher Systeme** · 6 Monate Garantie

Postscheck-Kto.: Frankfurt-M. 52090 + Bank-Kto.:  
Commerz- und Privatbank A.-G., Frankfurt-M.

A.R.-Vors.: Dir. Wilh. Fricke; Vorstand: Wedig Frhr. v.  
Keyserlingk (Vors.), Dr. Peter Lertes, Adolf Schindling  
(Vors.-Stellv.), Josef Strzelczyk

Zentrale: Frankfurt a. M. - W 3  
Königsstraße 103

Für den Geschäftsverkehr gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (bei Antwort anzugeben)

Augsburg

Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstr. 48

Firma

VDO Tachometer A.G.

F r a n k f u r t / M a i n  
Königstr. 103-107



**FRANKL & KIRCHNER**

**Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate**

Fernsprecher 487 55, 487 56, 487 57. RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:  
Frankl Kirchner Mannheim  
Postscheckkonto:  
Karlsruhe Nr. 17789



Bankkonten:  
Bensel & Co., Mannheim  
Deutsche Bank  
Dep. Kasse Mhm. Neckarau

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

8/KB/He

(17a) **MANNHEIM-NE.**  
den 3.10.45

Betrifft: Buchhaltung

Wir nehmen Bezug auf die am 21. vorigen Monats in Ihrem Hause mit unserem Herrn Prok. Herrn Ehrmann geführte Unterredung wegen unserem überfälligen Guthaben und geben Ihnen entstehend einen Auszug Ihres bei uns geführten Kontos mit einem Saldo

von RM 6.595,70

zu unseren Gunsten.

Die einzelnen Beträge sind durch Rechnungsabschriften belegt. Wir hoffen, daß es Ihnen in Kürze möglich ist, diesen Betrag zwecks Ausgleich zu überweisen.

Soeben erreicht uns Ihr Schreiben vom 24. ds. Mts. KB/A/Ste.-3074 das sich mit vorstehenden Zeilen erledigt.

Hochachtungsvoll!

**Frankl & Kirchner**  
Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

b. w.

Anlage

4 Rechnungsabschr.

*Handwritten:* No 3074

Aufstellung!

30.	1.45	Nr.:	9940	RM	201.--	✓
10.	2.45	"	9970	"	160.75	✓ Psd.
10.	3.45	"	1063	"	2585.95	✓
15.	3.45	"	1081	"	3648.00	✓

RM 6595.70  
===== 160.75 =====  
6434,95

10. 582.65  
6434.95  

---

4147.70  

---

10582.65  
6595.70  

---

3986.95

7795.70 ✓  
3648 ✓  

---

4147.70  

---

2000/11

Firma

Frankl & Kirchner,

Mannheim-Neckarau

= = = = =  
Rheingoldstr.48

KB/A/Ste. - 3074

24. September 1945

Betrifft: Buchhaltung.  
-----

Wir kommen zurück auf den Besuch Ihres Geschäftsführers Herrn Ehrmann vom 21.9.45 und bitten Sie, uns über Ihre Lieferungen einen Konto-Auszug zwecks Abstimmung zu übersenden. Es handelte sich bei Ihren Lieferungen um Teile für Wehrmachtslieferungen, wofür wir im Augenblick keinerlei Zahlung erhalten.

Wir bitten Sie freundlichst, sich noch einige Zeit gedulden zu wollen bis hier Klarheit herrscht.

Inzwischen zeichnen wir

hochachtungsvoll !  
V D O Tachometer A.G.

✓



6148

Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstr. 48

Firma

VDO-Tachometer A.G.,

Mühlheim a. Main

-----  
Dietesheimerstr. 139

*Erasmus*

# FRANKL & KIRCHNER

Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher 487 55, 487 56, 487 57 RB.-Nr. O/0667/0116

Drahtanschrift:  
FranklKirchner Mannheim  
Postscheckkonto:  
Karlsruhe Nr. 17789



Bankkonten:  
Bensel & Co., Mannheim  
Deutsche Bank  
Dep. Kasse Mhm. Neckarau

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
2/KB/F.

**MANNHEIM-NE.**  
6. Sept. 1945

Betrifft:

Buchhaltung.

Nach unserer Zusammenstellung per 31.7.45 steht auf Ihrem Konto ein Saldo von RM 6.595.70

zu unseren Gunsten offen,  
Da wir diesen Betrag dringend benötigen, bitten wir Sie höflich, unser Guthaben raschmöglichst durch Scheck bei einer Filiale der Deutschen Bank, die Sie erreichen können, einzubezahlen und zwar zu Gunsten unseres bei der Deutschen Bank Fil. Mannheim geführten Kontos.

Die Filialen der Deutschen Bank sind auch bereit, für uns bestimmte Post hierher zu befördern.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn wir in aller Kürze über den oben-erwähnten Betrag verfügen könnten.

Hochachtungsvoll!  
**Frankl & Kirchner**  
Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate  
*[Signature]*

*Handwritten text, possibly a signature or name, in purple ink.*

*Faint, illegible text or markings at the bottom of the page, possibly a stamp or additional handwriting.*

1277

# FRANKL & KIRCHNER

## Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher 487 55, 487 56, 487 57

Firma

Abschrift!

VDO-Tachometer  
A.-G.

Mühlheim am Main  
Dietesheimerstr.

*gebucht  
19.10.45*

Drahtanschrift:  
Frankkirchner Mannheim

Postscheckkonto:  
Karlsruhe Nr. 177 89



Bankkonten:  
Bensel & Co., Mannheim

Deutsche Bank  
Dep.Kasse Mhm.Neckarau

**Rechnung** Nr. 1081 11/KB Beleg Nr. **MANNHEIM-NE.** 15. März 1945

Ihre Bestellung: betr.: uns.Rechn.Nr.1062 v.9.3.45 u.Gutschr.Nr. 1924 v.15.3.45  
Unser Packzettel/Lieferschein: ,

Reklamationen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Waren Berücksichtigung finden. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Mannheim. Zahlbar hier, ohne Abzug.

~~Wir sandten auf Ihre Rechnung und Gefahr durch~~ Sie erhielten  
durch Abholung durch Kurier:

						RM	Rpf
----- F&K-Teil-Nr. -----							
3700	Lagerschrauben	8401-44	46603	%RM	60.--	RM 2.220.--	✓
1120	Lagerschrauben	8401-45	46604	" "	40.--	" 448.--	✓
314	Kappen	8401-92	46209	" "	45.--	" 141.30	✓
6400	Sechskantschrauben						
	4 x 14 LGN	14179	46607	" "	7.--	" 448.--	✓
12800	Sicherungsscheiben						
	3,2 HgN	14509	46207	" "	-.60	" 76.80	✓
500	Hülsen	8401-76	46307	" "	50.--	" 250.--	✓
20800	Muttern M 3 Din	934	46617	" "	-.30	" 62.40	✓
	Verpackungsspesen					RM 3.646.50	
						" 1.50	
						3.648.00	✓

Zahlungsziel:  
sft.rein netto Kasse

*Handwritten signature*

*Handwritten initials*

Uebertrag

R.M

R.H

	Eing.: 1. Okt. 1945
Vorstand	Soll 31000 ✓
Inv. Nr.:	Haben 3074 ✓
R.W.R. Nr.:	Gebucht: 19.10.45
W. E. Nr.: 003672	am: 27.11.45
Preis in Öring.:	MS.
B. A. Nr.:	vom:
Berechn.:	Gopr.: MS
Zahlgs. Anwsq.	per 12/12 45
Ablegen:	Bezahlt:

~~Handwritten signature and scribbles in blue ink.~~

# FRANKL & KIRCHNER

FABRIK FÜR ELEKTROMOTOREN U. ELEKTRISCHE APPARATE

Fernsprecher: Nr. 487 55, 487 56, 487 57 · Banken: Bensel & Co., Mannheim · Deutsche Bank, Depositenkasse Mannheim-Neckarau · Postscheck: Karlsruhe 17789  
 Drahtanschrift: FranklKirchner Mannheim · Geschäftsgründung 1886

RB-Nr. O/0667/0116

Frankl & Kirchner, Mannheim-Neckarau, Rheingoldstr. 48

Firma

VDO-Tachometer  
 A.-G.,

Mühlheim am Main  
 Dietesheimerstr.



**MANNHEIM-NE.**  
 Rheingoldstraße 48

Tag: 10. März 1945

**RECHNUNG**

Nr. 1063

Beleg Nr. ---

Zeichen: 11/KB/

Ihre Bestellung  
 Nr. vom:

Unser Lieferschein  
 Nr.: vom:

Unsere Bestätigung  
 vom:

				Reichsmark	Rpf.	
Wir sandten auf Ihre Rechnung und Gefahr durch: Abholung durch Kurier:			% St.			
		F&K-Teil-Nr.				
√ 700	Scheiben 8401-13	46208	40.---	280.	---	✓
√ 400	Scheiben 8401-13	46208	40.---	160.	---	✓
√ 10000	Sicherungsscheiben 3,2 x HgN 14509	46207	-.60 ✓	60.	---	✓
√ 300	Hülsen 8401-76	46307	50.---	150.	---	✓
√ 5000	Muttern M 3 Din 934	46617	-.30 ✓	15.	---	✓
√ 2000	Scheiben 8401-13	46208	40.---	800.	---	✓
√ 500	Lagerschrauben 8401-44	46603	60.---	300.	---	✓
√ 500	Lagerschrauben 8401-45	46604	40.---	200.	---	✓
√ 500	Kappen 8401-92	46209	45.---	225.	---	✓
√ 500	Dichtungen 8401-25	46101	9.---	45.	---	✓
√ 5000	Sechskantschrauben 4 x 14 LgN 14179	46607	7.---	350.	---	✓

Verpackungsspesen

	Eing.: 4. Mai 1945	2.585.	---	✓
Vorstand	Soll 37001	-	95	✓
Inv. Nr.:	Haben 3074	2.585.	95	✓
R.W.B. Nr.:	Gebucht: 37.3.45			
W.E. Nr.:	2511, 2599, 2678	Zahlbar rein netto Kasse sofort nach Rechnungserhalt. 43045.		
Preis in Ordng.:				
B. A. Nr.:	vom:			
Berechn.:	Gepr.:			
Zahlg. Anwsq.:				
Ablegen:	Frankl:			

der Waren Berücksichtigung finden.  
 Zahler hier, ohne Abzug.

Reklamationen können nur innerhalb 8 Tage  
 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY



1911	1911
1912	1912
1913	1913
1914	1914
1915	1915
1916	1916
1917	1917
1918	1918
1919	1919
1920	1920
1921	1921
1922	1922
1923	1923
1924	1924
1925	1925
1926	1926
1927	1927
1928	1928
1929	1929
1930	1930
1931	1931
1932	1932
1933	1933
1934	1934
1935	1935
1936	1936
1937	1937
1938	1938
1939	1939
1940	1940
1941	1941
1942	1942
1943	1943
1944	1944
1945	1945
1946	1946
1947	1947
1948	1948
1949	1949
1950	1950
1951	1951
1952	1952
1953	1953
1954	1954
1955	1955
1956	1956
1957	1957
1958	1958
1959	1959
1960	1960
1961	1961
1962	1962
1963	1963
1964	1964
1965	1965
1966	1966
1967	1967
1968	1968
1969	1969
1970	1970
1971	1971
1972	1972
1973	1973
1974	1974
1975	1975
1976	1976
1977	1977
1978	1978
1979	1979
1980	1980
1981	1981
1982	1982
1983	1983
1984	1984
1985	1985
1986	1986
1987	1987
1988	1988
1989	1989
1990	1990
1991	1991
1992	1992
1993	1993
1994	1994
1995	1995
1996	1996
1997	1997
1998	1998
1999	1999
2000	2000
2001	2001
2002	2002
2003	2003
2004	2004
2005	2005
2006	2006
2007	2007
2008	2008
2009	2009
2010	2010
2011	2011
2012	2012
2013	2013
2014	2014
2015	2015
2016	2016
2017	2017
2018	2018
2019	2019
2020	2020
2021	2021
2022	2022
2023	2023
2024	2024
2025	2025
2026	2026
2027	2027
2028	2028
2029	2029
2030	2030
2031	2031
2032	2032
2033	2033
2034	2034
2035	2035
2036	2036
2037	2037
2038	2038
2039	2039
2040	2040
2041	2041
2042	2042
2043	2043
2044	2044
2045	2045
2046	2046
2047	2047
2048	2048
2049	2049
2050	2050
2051	2051
2052	2052
2053	2053
2054	2054
2055	2055
2056	2056
2057	2057
2058	2058
2059	2059
2060	2060
2061	2061
2062	2062
2063	2063
2064	2064
2065	2065
2066	2066
2067	2067
2068	2068
2069	2069
2070	2070
2071	2071
2072	2072
2073	2073
2074	2074
2075	2075
2076	2076
2077	2077
2078	2078
2079	2079
2080	2080
2081	2081
2082	2082
2083	2083
2084	2084
2085	2085
2086	2086
2087	2087
2088	2088
2089	2089
2090	2090
2091	2091
2092	2092
2093	2093
2094	2094
2095	2095
2096	2096
2097	2097
2098	2098
2099	2099
2100	2100

6148

1245

Firma

Abschrift!

V.D.O. Tachometer A.-G.,

M ü h l h e i m a.M.  
Dietesheimer Str. 139

**FRANKL & KIRCHNER**  
Fabrik für Elektromotoren u. elektrische Apparate

Fernsprecher 487 55, 487 56, 487 57

Drahtanschrift:  
Frankkirchner Mannheim  
Postscheckkonto:  
Karlsruhe Nr. 177 89



Bankkonten:  
Bensel & Co., Mannheim  
Deutsche Bank  
Dep. Kasse Mhm. Neckarau

**Rechnung** Nr. 9940 11/ KB Beleg Nr. **MANNHEIM-NE.** 30. Januar 1945

Ihre Bestellung:

Unser Packzettel/Lieferschein:

Betr.: Ihr Schrb. v. 25.1.45 O-E/Ha/Hg.

Reklamationen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Waren Berücksichtigung finden. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Mannheim. Zahlbar hier, ohne Abzug.

*gel.*

~~Wir sandten auf Ihre Rechnung und Gefahr durch:~~

Sie erhielten durch Abholung dch. Kurier:

500	Scheiben 8401-13 für Geräte Richard F&K-Teil-Nr. 46208	f. % St. 40.-RM
	Verpackungsspesen	

RM	Ppf
200, --	
1, --	
201, --	

Zahlungsziel:  
30 Tage netto.

~~kein we...~~

